


**134. Sitzung, Montag, 10. November 1997, 8.15 Uhr**

 Vorsitz: *Roland Brunner (SP, Rheinau)*
**Verhandlungsgegenstände**
**1. Mitteilungen**

- Hinschied eines ehemaligen Ratsmitglieds ..... Seite 9803
- Antworten auf Anfragen
  - *Wahl von Mitgliedern der Steuerkommissionen im Frühjahr 1998*  
 KR-Nr. 299/1997 ..... Seite 9804
- Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses
  - *Protokollauflage* ..... Seite 9806

**2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds**

für den zurückgetretenen Ulrich Welti, Küsnacht ..... Seite 9808

**3. Erhaltung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997**

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 2. Oktober 1997

KR-Nr. 333/1997 ..... Seite 9809

**4. Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission

KR-Nr. 335a/1997 ..... Seite 9811

**5. Jahresbericht der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission

KR-Nr. 336a/1997 ..... Seite 9814

**6. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (Änderung)**

Einzelinitiative Roland Peter, Winterthur, vom 4. Juni 1997

KR-Nr. 225/1997 ..... Seite 9857

- 7. Ausarbeitung eines kantonalen Ausführungsgesetzes zu Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes**  
 Einzelinitiative Werner K. Rüedi, Zürich, vom 1. Juli 1997  
 KR-Nr. 267/1997 ..... Seite 9866
- 8. Festsetzung des höchstmöglichen Zinssatzes für Kleinkredite auf 12 %**  
 Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 1. Juli 1997  
 KR-Nr. 270/1997 ..... Seite 9870
- 9. Gesetz über die Universität Zürich**  
 (Antrag der Redaktionskommission vom 16. Oktober 1997, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3556 b** ..... Seite 9819
- 10. Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung**  
 (Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 6. Oktober 1997)  
**3585** ..... Seite 9876
- Verschiedenes** ..... Seite 9880
- Rücktrittserklärung ..... Seite 9880
  - Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse ..... Seite 9880
  - Persönliche Erklärung Hans-Jacob Heitz betreffend  
 Kontroverse Ausschaffungshaft ..... Seite 9806

## Geschäftsordnung

*Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich):* Ich beantrage Ihnen, Traktandum 9, Gesetz über die Universität, als Traktandum 5a gleich nach den Kirchenberichten zu behandeln. Der Grund dürfte klar sein. Nachdem wir sowohl in der Kommission, als auch in der ersten Lesung im Rat «Gas» gegeben haben, damit wir in die Märzabstimmung kommen können, müssen wir unbedingt heute die zweite Lesung und die Schlussabstimmung über dieses Gesetz durchführen können.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich kann mit diesem Antrag gut leben, Frau Pfister.

*Thomas Büchi (Grüne, Zürich):* Ich ebenfalls. Ich habe einen anderen Antrag; eigentlich müsste ich zuerst Herrn Züblin fragen. Ich denke,

dass wir nach dem Erwahrungsbeschluss der kantonalen Abstimmungen unbedingt auch den Erwahrungsbeschluss über das Gesetz der Kantonalbank behandeln müssten, weil gemäss der Schlussbestimmung dieses Gesetz nach der Erwahrung durch den Rat in Kraft tritt. Sie alle haben der Vorlage des Bankrates entnehmen können, dass es unsinnig ist, das Kantonalbankgesetz auf morgen in Kraft zu setzen, schon wegen der neuen Ausschüttungsaufteilung. Deshalb hat der Bankrat dem Kantonsrat ja den Erwahrungsbeschluss auf den 1. Januar 1998 vorgelegt. Der Form halber müssten wir also diesen Erwahrungsbeschluss – KR-Nr. 367/1997 – hier noch behandeln. Vielleicht ist das vergessen gegangen. Ich möchte Sie bitten, dieses Traktandum nach Traktandum 3 einzufügen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Büchi, ich habe ein bisschen Bedenken. Dieses Geschäft steht heute nicht auf der Traktandenliste. Ich könnte mir allenfalls vorstellen, dass wir die Erwahrung der Abstimmung über das Kantonalbankgesetz allenfalls auf den 24. November verschieben würden, möchte aber Herrn Züblin fragen, wie er das sieht.

*Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen):* Ich bin mit Ihnen einverstanden. Es war auch so vorgesehen, dass dieses Geschäft am 24. November hier zur Abstimmung kommt.

*Ratspräsident Roland Brunner:* In diesem Fall würden wir einfach nur die anderen Vorlagen erwahren. Zum Antrag von Frau Pfister habe ich keine negativen Wortmeldungen gehört; wir werden also so verhandeln.

## **1. Mitteilungen**

### *Hinschied eines ehemaligen Ratsmitglieds*

*Ratspräsident Roland Brunner:* Heute morgen erreichte uns die Nachricht vom Tod unseres ehemaligen Ratskollegen Erhard Bernet. Er gehörte unserem Parlament von 1983-1995 als Vertreter der damaligen Nationalen Aktion – zuletzt als Parteiloser – an. Den Hinterbliebenen gilt unser herzliches Beileid.

*Antworten auf Anfragen**Wahl von Mitgliedern der Steuerkommissionen im Frühjahr 1998**KR-Nr. 299/1997*

*Ernst Brunner (SVP, Illnau-Effretikon)* hat am 1. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Das neue Steuergesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Ab diesem Datum gibt es daher in den Gemeinden keine Steuerkommissionen mehr. Die Amtsdauer der heute gewählten Steuerkommissionen endet im Frühjahr 1998. Es müssen daher anlässlich der Gemeindewahlen 1998 auch neue Steuerkommissionen gewählt werden, obwohl deren Amtszeit nur ein paar Monate dauern wird und Ende 1998 ausläuft.

Ich bin der Ansicht, dass diese Wahlen nicht mehr durchgeführt werden sollten, sondern dass nach Wegen gesucht werden müsste, die es ermöglichen, unter Einhaltung des Legalitätsprinzips auf diesen Wahlgang für die Steuerkommissionen zu verzichten.

Ich frage daher den Regierungsrat an, wie er das oben erwähnte Problem auf eine für Stimmbürger und Behörden einfache und befriedigende Art lösen will.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion des Innern wie folgt:

Die Steuerkommission ist eine Verwaltungsbehörde des Kantons, die bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen mitwirkt. Für jede politische Gemeinde wird die erforderliche Zahl von Steuerkommissionen bestellt. Jede Steuerkommission besteht aus einem vom Bezirksrat aus seinen Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern gewählten Präsidenten, aus zwei vom Regierungsrat aus den Einwohnern des Bezirks gewählten und aus zwei von der politischen Gemeinde gewählten Mitgliedern (§ 65 Steuergesetz [1951]). Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder ist in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 geregelt. Danach bestimmt sich die Amtsdauer nach den für die Wahlorgane geltenden Vorschriften. Für die von der Gemeinde gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder gelten demnach die Vorschriften für Mitglieder der Gemeindebehörden (§ 2 lit. C Vollziehungsverordnung). Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997 kennt die Steuerkommission nicht mehr. Gemäss § 280 Abs. 1 Steuergesetz

(1997) werden alle am 1. Januar 1999 hängigen Einspracheverfahren nicht mehr durch die Steuerkommission, sondern durch das kantonale Steueramt erledigt. Die Amtstätigkeit der Steuerkommissionen endet somit am 31. Dezember 1998. Bis dahin haben sie aber gemäss geltendem Steuergesetz (1951) ihre gesetzlichen Aufgaben ohne Abstriche wahrzunehmen.

Die Regelung der Amtsdauer der Mitglieder der Steuerkommission in der Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 26. November 1951 könnte dazu verleiten, auch eine Verordnungsvorschrift über die Verlängerung der Amtszeit bis 31. Dezember 1998 als zulässig zu betrachten. Das ist aber unzutreffend. Die Rechtsordnung kann nicht nur aus einer Bestimmung heraus verstanden werden. Sie bildet vielmehr ein Ganzes und ist in ihrem Zusammenhang zu interpretieren. So enthält bereits die Kantonsverfassung (KV) eine Regelung der Amtsdauer. Art. 11 KV bestimmt, dass die Amtsdauer des Kantonsrates und der Verwaltungsbehörden und -beamten vier Jahre beträgt, diejenige der Gerichtsbehörden und Notare sechs Jahre. Das ehemalige Wahlgesetz vom 4. Dezember 1955 konkretisierte diese Verfassungsbestimmung in seinem § 22, wonach unter anderem die Amtsdauer des Kantonsrates und des Regierungsrates, der Kirchensynode sowie der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsbeamten des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden vier Jahre beträgt. Mit dieser Bestimmung wurde erstmals die in verschiedenen Erlassen verstreute Regelung der Amtszeit für alle Behörden und Beamten zusammengefasst und vereinheitlicht. Durch diese gesetzliche Regelung der Amtsdauer hat die Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz von 1951 diesbezüglich ihre selbständige Bedeutung verloren. Das geltende Wahlgesetz vom 4. September 1983 hat in § 47 diese Bestimmung von 1955 wörtlich übernommen und zudem in Abs. 2 eine subsidiäre Regelung für den Beginn und das Ende der Amtsdauer geschaffen.

Eine Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder der Steuerkommissionen über vier Jahre hinaus auf dem Wege einer regierungsrätlichen Verordnung wäre demnach verfassungs- und gesetzeswidrig. Würde der Regierungsrat aus Gründen der Opportunität und der vermeintlichen Kosteneinsparung gleichwohl eine solche Verlängerung verordnen, könnten alle Amtshandlungen der Steuerkommissionen angefochten werden, da sie nicht ordnungsgemäss gewählt und somit nicht ordnungsgemäss besetzt gewesen wären. Es wäre mit langwierigen Rechtsmittelverfahren und einer unerwünschten Rechtsunsicherheit zu rechnen.

Ein Verzicht auf die 1998 anstehenden Erneuerungswahlen der Mitglieder der Steuerkommission käme daher nur dann in Frage, wenn dies gesetzlich vorgesehen wäre, etwa in den Übergangsbestimmungen des neuen Steuergesetzes (1997). Dabei wäre aber die Frage der Verfassungsmässigkeit einer solchen Bestimmung noch näher zu prüfen. Bei dieser Rechtslage gibt es keine «einfache Art», das Problem zu lösen, und den Gemeinden wird nichts anderes bleiben, als die vorgeschriebenen Wahlen durchzuführen.

### ***Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses***

Im Sekretariat des Rathauses liegt das Protokoll der 129. Sitzung vom Montag, 6. Oktober 1997 zur Einsichtnahme auf.

### ***Persönliche Erklärung***

*Hans-Jacob Heitz (FDP, Winterthur)* gibt folgende Erklärung ab: Sie mögen sich an die Kontroversen zwischen Frau Regierungsrätin Fuhrer und Herrn Regierungsrat Notter wegen der Ausschaffungshaft erinnern. Gegen die Argumente von Frau Fuhrer wurde die Europäische Menschenrechtskonvention bemüht. Das Aufrechterhalten der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der EMRK beruht auf einer gemeinsamen Auffassung und Achtung. Art. 2 garantiert das Recht auf Leben, Art. 5 das Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 8 das Recht auf das Privatleben.

Warum erkläre ich dies? Meine Sekretärin wurde letzte Woche am helllichten Tag von zwei Asylbewerbern beraubt. Als sie einen von ihnen im Nahbereich des Asylantenheims Winterthur am Hauptbahnhof wiedererkannte, erkundigte sie sich nach dessen Namen und meldete denselben der Kantonspolizei. Dort aber wurde sie in rüdem Ton gerügt, da das Nachforschen nach Namen krimineller Asylbewerber angeblich gegen den Datenschutz verstosse.

Weit haben wir es gebracht! Offenbar sind die Garantien der EMRK für die Schweizer Bevölkerung, welche notabene auch dieses Parlament wählt, nicht mehr gültig. Mit mir sind immer mehr Bürgerinnen und Bürger dieses Staates nicht mehr länger bereit, uns von Behörden – und insbesondere von Bundesrat Koller –, die eine verfehlte Ausländer- und Asylpolitik betreiben, unserer geschützten Rechte und Sicherheit berauben zu lassen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Das war eine Erklärung zu Traktandum 62.

*Mario Fehr (SP, Adliswil):* Niemand von uns hat Freude oder Interesse an Leuten, die kriminell werden, seien dies Ausländerinnen und Ausländer oder Schweizerinnen und Schweizer. Dass hier jedoch mit Einzelereignissen derart peinliche Stimmungsmache getrieben wird, weisen wir mit Entschiedenheit zurück. Wir verweisen im Zusammenhang mit dieser Kontroverse zwischen Frau Fuhrer und Herrn Notter auf die wohlthuende Stellungnahme der Justiz- und Polizeidirektoren der Deutschschweizer Kantone. Diese haben nämlich festgestellt, dass es im Bereich Ausländer- und Asylwesen keine neuen Gesetze braucht; die bestehenden müssen lediglich vollzogen werden. Die Leute, die in den verschiedenen Räten in der Verantwortung stehen, sollen diese Gesetze vollziehen. Kriminelle Ausländerinnen und Ausländer haben unsere Sympathie ebenfalls nicht. Hören Sie aber auf, hier derart peinliche, politische Stimmungsmache zu betreiben.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Fehr, Sie haben vergessen zu sagen, dass Sie ebenfalls zu Traktandum 62 gesprochen haben.

*Thomas Dähler (FDP, Zürich):* Ich spreche im Anschluss an diese persönlichen Erklärungen ebenfalls zu Traktandum 62. Ich wehre mich mit aller Vehemenz dagegen, dass von Seiten von Behörden und Verwaltungen dauernd das Thema Datenschutz vorgebracht wird, wenn es darum geht, irgend etwas unter dem Deckel zu halten. Früher haben die Beamten gesagt, das habe man schon immer so gemacht, das habe man noch nie so gemacht oder da könnte ja jeder kommen. Heute heisst es, man könne dieses und jenes nicht machen wegen dem Datenschutz. Der Datenschutz ist eine zu wichtige Sache, als dass man sie einfach zur Abwimmelung von Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern missbrauchen darf.

## **2. Eintritt eines neuen Ratsmitglieds**

für den zurückgetretenen Ulrich Welti, Küsnacht

*Ratssekretär Thomas Dähler:* Der Regierungsrat teilt uns mit Brief mit:

Wir bringen Ihnen zur Kenntnis, dass im X. Wahlkreis (Meilen) für den zurückgetretenen Ulrich Welti (Liste der Schweizerischen Volkspartei) als gewählt erklärt wurde:

*Mörgeli Christoph, Dr. phil. Historiker  
Ritterhausstrasse 19, 8713 Uerikon*

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Mörgeli, der Regierungsrat hat Sie als Mitglied des Kantonsrates für gewählt erklärt. Bevor Sie Ihr Amt ausüben können, haben Sie das Amtsgelübde zu leisten. Die Türe wird geschlossen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher erheben sich.

*Ratssekretär Thomas Dähler:* «Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze des Bundes und des Kantons Zürich treu und wahr zu halten, des Vaterlandes Einheit, Kraft und Ehre, seine Unabhängigkeit, Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürgerinnen und Bürger zu schützen und zu schirmen und alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen».

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Mörgeli, Sie leisten das Amtsgelübde, indem Sie mir die Worte nachsprechen «Ich gelobe es».

*Christoph Mörgeli (SVP, Uerikon):* Ich gelobe es.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Mörgeli, ich danke Ihnen und heisse Sie herzlich willkommen. Sie können Ihren Platz einnehmen. Rat, Pressevertreter und Tribünenbesucher können sich setzen. Die Tür ist zu öffnen.

Das Geschäft ist erledigt.

### **3. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. September 1997**

Antrag des Büros des Kantonsrates vom 2. Oktober 1997  
KR-Nr. 333/1997



*Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Referent des Büros:* Das Büro des Kantonsrates hat an seiner Sitzung vom 2. Oktober 1997 die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. September 1997 stichprobenweise geprüft. Dabei wurden in der Zusammenstellung der Staatskanzlei keine Fehler festgestellt. Alle sechs Vorlagen, nämlich das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank, die Änderung des Unterrichtsgesetzes, die Änderung des Volksschulgesetzes, das Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, die Änderung des Planungs- und Baugesetzes, sowie die Änderung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen wurden deutlich angenommen. Wir danken der Verwaltung für die gute Vorbereitung des Geschäfts.

Das Büro des Kantonsrates beantragt dem Kantonsrat, die Ergebnisse der Volksabstimmung vom 28. September 1997 zu erwahren.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich mache Sie noch einmal darauf aufmerksam, dass wir lediglich über die Punkte 2 bis 6 abstimmen. Die Erwahrung über das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank werden wir wie bereits angekündigt erst am 24. November vornehmen.

Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Antrag des Büros zugestimmt.

**Der Kantonsrat beschliesst mit 120 : 0 Stimmen, nach Einsichtnahme in den am 10. Oktober 1997 im Amtsblatt, Textteil Seite 1050 ff, veröffentlichten Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 2. Oktober 1997 über die Erwahrung der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997 und nach Vormerknahme, dass keine Einsprachen hängig sind:**

I. Folgende Referendumsvorlagen werden als vom Volke angenommen erklärt:

- Unterrichtsgesetz (Änderung)
- Volksschulgesetz (Änderung)
- Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
- Planungs- und Baugesetz (Änderung)
- Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (Änderung)

II. Mitteilung an den Regierungsrat

Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 28. September 1997 lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten .....	763'884
Eingegangene Stimmzettel 1 .....	310'102
Eingegangene Stimmzettel 2 .....	310'214
Eingegangene Stimmzettel 3 .....	309'945
Eingegangene Stimmzettel 4 .....	306'361
Eingegangene Stimmzettel 5 .....	307'065
Eingegangene Stimmzettel 6 .....	308'408

## **2. Unterrichtsgesetz (Änderung)**

Annehmende Stimmen .....	229'771
Verwerfende Stimmen.....	59'102
Ungültige Stimmen.....	2'258
Leere Stimmen.....	19'083

## **3. Volksschulgesetz (Änderung)**

Annehmende Stimmen .....	233'785
Verwerfende Stimmen.....	52'828
Ungültige Stimmen.....	2'235
Leere Stimmen.....	21'097

## **4. Gesetz über die Anpassung des kantonalen Rechts an das revidierte Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz**

Annehmende Stimmen .....	248'482
Verwerfende Stimmen.....	25'143
Ungültige Stimmen.....	2'237
Leere Stimmen.....	30'499

## **5. Planungs- und Baugesetz (Änderung)**

Annehmende Stimmen .....	237'444
Verwerfende Stimmen.....	40'463
Ungültige Stimmen.....	2'228

Leere Stimmen..... 26'930

### **6. Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (Änderung)**

Annehmende Stimmen ..... 245'047

Verwerfende Stimmen ..... 39'052

Ungültige Stimmen..... 2'251

Leere Stimmen..... 22'058

Das Geschäft ist erledigt.

### **4. Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission

KR-Nr. 335a/1997

*Ratspräsident Roland Brunner:* Zu den Traktanden 4 und 5 begrüsse ich Herrn Reich vom Kirchenrat und Herrn Zihlmann der Römisch-katholischen Zentralkommission recht herzlich.

*Ernst Frischknecht (EVP, Dürnten), Referent der GPK:* Der Jahresbericht der Kirche hat letztes Jahr grosse Wellen geworfen. Obwohl ich eigentlich die Zeit raffen möchte, fühle ich mich verpflichtet, doch zu einigen Schwerpunkten zu sprechen.

Noch ist die letztjährige Debatte im Kantonsrat über die Kirchenberichte in bester Erinnerung. Mehr als zwei Stunden lang wurde über das Verhältnis der Kirche zum Staat diskutiert. Im Jahresbericht 1996 setzt sich Präsident Rudolf Reich noch einmal intensiv mit der Bedeutung jener Debatte auseinander. Er würdigt die Ansprüche des Staates, stellt sie aber denjenigen der Kirche gegenüber. Er hält an der Notwendigkeit des freien Wortes fest, das im gegenseitigen Respekt vor anderen politischen und religiösen Überzeugungen zurückhaltend zu gebrauchen sei.

Strukturreformen gab es auch in der Landeskirche; die Ziele sind mit jenen der kantonalen Parlaments- und Verwaltungsreform weitgehend

identisch: Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Dienste, verstärkte Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Gemeinden, Entlastung des Rates von operativen Aufgaben, sowie Einsparungen. Die bisherige Hilfe der Literatur bei der Osthilfe, Stipendien für Theologiestudentinnen und -studenten, sowie finanzielle Hilfen für kirchliche Bauten wird seit Jahren ergänzt durch die Vermittlung von praktischem Fachwissen zum Aufbau gewerblicher Unternehmen und durch die Ausbildung von Praktikantinnen und Praktikanten auf Schweizer Bauernhöfen.

Finanzen: Seit 1996 wird die Buchhaltung mit der neuen Abaccus-Software geführt. Der Kostenstellenplan wurde von Grund auf neu gegliedert, was eine wesentlich bessere Kostentransparenz ermöglicht.

Neues Standbein Opferhilfe: Seit der Einführung des Opferhilfegesetzes im Kanton führt die Dargebotene Hand eine vom Kanton bezahlte Opferhilfe-Beratungsstelle. 232 Personen liessen sich 1995 beraten, 1996 waren es bereits 50 % mehr.

Haus zur Stille und Besinnung in Kappel: Leicht zugenommen hat der Besuch von Kursen, welche durch kirchliche Institutionen angeboten werden. Abgenommen um 12 % haben die Übernachtungen. Der daraus entstandene Ertragsausfall konnte aber durch Aufwandreduktionen zur Hälfte aufgefangen werden. Das Haus zur Stille scheint weniger ein Bedürfnis zu sein. Auch hier haben wir kein Haus der Stille, sondern eine Schwatzbude, wo man vor allem gegeneinander vorgeht, anstatt miteinander Lösungen zu suchen.

Ökumene und Entwicklungsfragen – ein Stimmungswechsel: Die Aufbruchstimmung der 60er- und 70er-Jahre ist verschwunden. Man ist nüchterner und bescheidener geworden und hat realisiert, dass die ökumenischen Zusammenhänge sehr komplex sind und Gerechtigkeit nicht so einfach organisierbar ist. Diese Einsicht beinhaltet allerdings auch die Chance, wieder vermehrt nach den Wurzeln und der Motivation des kirchlichen Engagements zu fragen. Bei dieser Rückbesinnung könnte eine neue Spiritualität des Teilens entstehen, die unabhängig von kurzfristigen Erfolgen oder Misserfolgen durch das Leben trägt – ein Vorgang, der sogar im Verteilungskampf um die knappen Kantonsfinanzen eine Hilfe sein könnte. Der positive Einfluss der Kirche auf die Tätigkeit des Staates könnte sich einmal mehr günstig gestalten.

*Ruedi Reich, Präsident des Kirchenrates:* Es ist mir ein Anliegen, hier ein paar Stichworte zu den Reformen im Bereich Kirche und Staat

weiterzugeben. Ich trete damit auch dem Vorwurf entgegen, kirchliche und staatliche Persönlichkeiten hätten vor drei Jahren viel versprochen und wenig gehalten. Die kirchlich-paritätische Reformkommission ist an der Arbeit, ihr gehört der Zürcher Staats- und Verwaltungsrechtler Professor Tobias Jaag und Bundesrichter Giusep Nay an. Die Frage der historischen Rechtstitel wurde von der Kommission prioritär angegangen; es ist eine Eingabe an die Direktion des Innern gemacht worden. Ein Gespräch mit dem Direktor des Innern und den Präsidien der Kirchen hat stattgefunden; eine Arbeitsgruppe wird unter Leitung des Direktors des Innern eingesetzt.

Kirchensynode und Kirchenrat haben sich zur Anerkennung weiterer religiöser Gemeinschaften geäußert und diese befürwortet. Die Bejahung des demokratischen Rechtsstaates und der Menschenrechte als Anerkennungskriterium wurde von der Landeskirche besonders hervorgehoben. Die Verfassungsänderung betreffend fakultative Erweiterung des kirchlichen Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer, sowie Jugendliche, wird von der reformierten Landeskirche unterstützt und zwar seit 60 Jahren. Die Landeskirche tritt dafür ein, dass die staatliche Stimmrechtsnorm als Minimum festgehalten wird. Der Kantonsrat ist hier am Zug.

Drei Stichworte zu den innerkirchlichen Reformen: Es geht insbesondere um Sparbemühungen im gesamten kirchlichen Bereich und bei den Kirchgemeinden. Die Löhne sind um 3 % gesenkt worden; Kommissionen und Arbeitsgruppen arbeiten weitestgehend ohne Entschädigungen, Beiträge an Dritte werden sorgfältig überprüft. Auf die Zusammenarbeit der Kirchgemeinden wird ausserordentlich Wert gelegt. Durch eine neue Verordnung des Kirchenrates sind Pfarrerrinnen und Pfarrer in kleinen Gemeinden verpflichtet, zusätzlich für die Landeskirche, bzw. für die Nachbargemeinden tätig zu sein.

Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass die Kirchenaustritte im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um gut 15 % zurückgegangen sind und die Eintritte leicht zugenommen haben. Immerhin ist das ein Silberstreifen am Horizont.

### *Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 108 : 1 Stimmen, den Jahresbericht der Evangelisch-reformierten Landeskirche für das Jahr 1996 zu genehmigen.**

Das Geschäft ist erledigt.

## **5. Jahresbericht der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich für das Jahr 1996**

Antrag des Regierungsrates vom 1. Oktober 1997 und gleichlautender Antrag der Geschäftsprüfungskommission  
KR-Nr. 336a/1997

*Gustav Kessler (CVP, Dürnten), Referent der GPK:* Drei Schwerpunkte habe ich aus dem Jahresbericht der Zentralkommission herausgelesen.

### 1. Die Solidarität unter den Mitmenschen schwindet.

Bedingt durch die wirtschaftlich und sozial schwierige Zeit ist die Solidarität zu einem Thema geworden, das ganz stark in den Vordergrund gerückt ist. Die neue Armut ist für alle zu einem Problem geworden. Die materielle und seelische Not und die damit einhergehende Unsicherheit und Existenzangst über alle Bevölkerungsschichten hinweg trifft die Kirche in ihrem Selbstverständnis. Der Jahresbericht zeigt die vielfältigen Tätigkeiten des katholischen Zürcher Volkes im Dienste der Diakonie und der gelebten Solidarität.

### 2. Die Reformen im Verhältnis Kirche und Staat sind im Gang.

Im Nachgang zur Volksabstimmung «Trennung von Kirche und Staat» wurde eine Kommission gebildet, die sich mit den einzuleitenden Reformen befasst. Sie bearbeitet die folgenden fünf Postulate:

- Öffentlich-rechtliche Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften.
- Politische Rechte in kirchlichen Angelegenheiten für Ausländerinnen und Ausländer.
- Neuregelung der finanziellen Leistungen des Staates an die Kirchen.
- Reform des Steuerrechts für juristische Personen.
- Bessere Abgrenzung zwischen Kirchengesetz und Kirchenordnung.

Die Stellungnahme zu den ersten beiden Reformpunkten wurde von der Synode zu Handen der vorberatenden Kommission des Kantonsrates gutgeheissen. Die paritätische Reformkommission unter der Leitung von Zentralkommissionspräsident René Zihlmann und Kirchenratspräsident Ruedi Reich arbeitet hinter den Kulissen an den im Raum stehenden Postulaten. Im Hinblick auf die historischen Rechtstitel sind

Arbeiten an konkreten Ablösungs-, resp. Abgeltungsmodellen im Gang. Bei der Besteuerung von juristischen Personen werden verschiedene Steuermodelle geprüft.

3. Die Öffentlichkeitsarbeit wird ernst genommen.

- Nach der Abstimmung über die Trennungsinitiative wurde eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Kommunikationskonzepts eingesetzt. Es konnte im Januar durch die Zentralkommission verabschiedet werden.
- Das vorgesehene Handbuch soll Pfarreien und Kirchgemeinden, kirchlichen Stellen und Institutionen Arbeitshilfen für die Kommunikation nach innen und aussen dienen. Damit soll die Medienpräsenz im Kanton Zürich gestärkt werden.
- An einer Impulstagung im November wurde über die Projekte informiert und Impulse für die Weiterarbeit entgegengenommen.

Als weitere Punkte sind erwähnenswert:

Die Bistumsfrage ist noch immer ein Dauerthema. Sie wurde auch in der von mir besuchten Sitzung der Synode vom Juni dieses Jahres wieder thematisiert, wobei vor allem darauf hingewiesen wurde, dass die Schwierigkeiten in den Pfarrgemeinden und in kirchlichen Kreisen viel Energie absorbierten, die weit besser eingesetzt werden könnte. Es ist ein leidiges Thema, das hoffentlich in Bälde einer Lösung zugeführt werden kann.

Die Fremdsprachenseelsorge bildet einen wichtigen Teil der kirchlichen Arbeit. Mindestens 30 % der katholischen Bevölkerung im Kanton Zürich sind fremdsprachige Ausländerinnen und Ausländer. Hinzu kommen auch Schweizerinnen und Schweizer, die nicht deutscher Muttersprache sind. Daraus lässt sich leicht ableiten, dass die Fremdsprachenseelsorge einen grossen Teil der Katholiken in unserem Kanton betrifft. Der Auftrag der Kirche ist es, anderssprachige Mitglieder so nah wie möglich an das kirchliche Leben heran zu führen, ohne jedoch totale Angleichung und Anpassung zu verlangen. Sie sollen ihre religiös-kulturelle Tradition behalten können und trotzdem im kirchlichen Leben eingebunden sein. Die Vielfalt der sprachlichen und kulturellen Unterschiede soll zur Bereicherung des kirchlichen Lebens in unserem Kanton beitragen.

Neu ist ein Flughafenpfarramt geschaffen worden. Die Direktion des Flughafens äusserte im Sommer 1996 einen entsprechenden Wunsch. Eingehende Gespräche der beiden Kirchen führten zu einer grundsätzlich positiven Entscheid. Die Flughafenseelsorge bezieht sich primär

auf die Fluggäste und will den vielen Pilgern und Geistlichen auf Reisen Gottesdienstmöglichkeiten anbieten. Vorgesehen ist der Einsatz je eines vollamtlichen katholischen und reformierten Seelsorgers. Die Zentralkommission stellte der Synode einen entsprechenden Antrag, der inzwischen genehmigt worden ist.

Die Zentralkommission hat sich auch mit der Freiwilligenarbeit in den Kirchen beschäftigt. Aufgrund eines Postulates über den Stellenwert dieser Arbeit verabschiedete sie Mitte Jahr einen ersten Bericht und gab ihn bei betroffenen Institutionen in die Vernehmlassung. Engagierte Helferinnen und Helfer leisten freiwillig und, oder ehrenamtlich rund 630'000 Arbeitsstunden, was 350 vollen Stellen oder einem Gegenwert von rund 22 Millionen Franken gleichkommt. Die Empfehlungen der Zentralkommission gehen dahin, dass diesen Personen vermehrte Anerkennung entgegengebracht wird und sie Motivationsimpulse von den Verantwortlichen erhalten. Helferinnen und Helfer sollen zudem begleitet und für ihre Tätigkeit aus- und weitergebildet werden.

Die Jahresrechnung konnte positiv abgeschlossen werden. Es resultierte ein Ertragsüberschuss von 6 Millionen Franken, budgetiert waren 5,3 Millionen Franken. Das Eigenkapital beläuft sich per Ende 1996 auf 12,3 Millionen Franken. Mit dem finanziellen Hintergrund hofft man, auf die Herausforderungen der Zukunft reagieren zu können. Dabei werden die schlechtere Wirtschaftslage, die prekäre Finanzlage des Kantons, die Kirchengaube und die Entflechtung von Kirche und Staat als wichtigste Merkmale genannt.

Ich kann Ihnen noch mitteilen, dass sich im vergangenen Sommer der Präsident der GPK und ich mit der GPK der Synode zu einem Gedanken- und Informationsaustausch zusammengesetzt haben.

Ich danke Herrn Dr. René Zihlmann und der ganzen Zentralkommission für die geleistete Arbeit. Mit einbeziehen möchte ich auch die vielen ehrenamtlich tätigen Personen im kirchlichen, karitativen und sozialen Dienst.

Im Namen der GPK beantrage ich Ihnen, den Jahresbericht 1996 der Römisch-katholischen Körperschaft zu genehmigen.

*Willy Spieler (SP, Küsnacht):* Ich freue mich über die klaren Worte des Jahresberichts der katholischen Körperschaft zum sogenannten «Fall Haas». Dieser sei eine Fehlbesetzung, wird Weihbischof Vollmar zustimmend zitiert. Eine Lösung der Bistumskrise sei nur durch einen neuen Bischof in Chur zu erhoffen, lesen wir im Bericht. Der



Proteststurm, der seit diesem Wochenende durch die Medien fegt, scheint diese Kritik zu bestätigen. Trotzdem möchte ich der Zentralkommission empfehlen, das Problem Haas ohne Larmoyanz anzugehen und als im Grunde schon längst gelöst zu betrachten.

Herr Haas hat sich nicht nur einen falschen Dokortitel zugelegt, er trägt auch einen falschen Bischofstitel. Sie kennen die Rechtsgutachten, die besagen, dass bereits die 1988 erfolgte Ernennung des Herrn Haas zum Weihbischof mit Nachfolgerecht ein rechtswidriger Vorgang war, da die verbrieften Rechte des Domkapitels und der Bistumskantone Schwyz und Graubünden arg verletzt wurden. Herr Haas hat das Amt, das er auszuüben vorgibt, nie rechtmässig erworben, ergo auch nie rechtmässig angetreten, folglich im rechtlichen Sinne überhaupt nie angetreten. Der Bischofssitz in Chur ist nach wie vor vakant. Die Zentralkommission und die Zürcher Katholikinnen und Katholiken können sich so verhalten, wie sie sich verhalten sollten, wenn ein vernünftiger, moralisch nicht diskreditierter Bischof in Chur seines Amtes walten würde.

Ich sehe nicht ein, weshalb Sie ein besonderes Aufheben um Herrn Haas machen. Sie sollten ihn in Ihren Jahresberichten gar nicht mehr erwähnen, jedenfalls nicht unter der Bezeichnung «Bischof von Chur». Dasselbe möchte ich den Medien empfehlen. Das Problem Haas hört auf, eines zu sein, wenn wir es ignorieren.

*René Zihlmann, Präsident der Römisch-katholischen Zentralkommission:* Ich möchte zuerst der GPK und speziell Herrn Kessler für seinen Bericht danken; mein Dank gilt auch Herrn Spieler für seine gut gemeinten Empfehlungen. Weil das Problem der Bischofsvikarernennungen angesprochen worden ist, möchte ich dazu kurz Stellung nehmen.

Die Zentralkommission hat keine offizielle Information über die Ernennung von Bischofsvikaren. Die Einsetzung solcher Bischofsvikare ist auch erst gültig, wenn sie in der schweizerischen Kirchenzeitung publiziert ist. Ich befürchte aber, dass wir diese Information noch erhalten werden. Es ist ein weiteres Signal des Bischofs, welches auf eine Gefährdung des religiösen Friedens in der Diözese abzielt. Vielleicht ist es doch nicht so einfach, Bischof Haas zu ignorieren, denn die Spannungen, die durch diese polarisierende Haltung entstehen, sind innerhalb der Priesterschaft und auch in einzelnen Pfarreien zu spüren. Sie führen auch da zu offenen Konflikten.

Die Zentralkommission ist mit den anderen, staatskirchenrechtlichen Organisationen der Bistumskantone zusammengetroffen und beim Bundesrat vorstellig geworden, damit mit diplomatischen Demarchen darauf aufmerksam gemacht wird, dass Bischof Haas mit seinen Aktionen den religiöse Frieden gefährde. Eine Note ist vom Geschäftsträger überreicht worden. Es war der Presse anfangs Jahr zu entnehmen, dass Bundesrat Cotti beim Papst und beim Staatssekretär in Rom das Problem angesprochen hat. Eine Antwort auf diese Demarche steht noch aus.

Ich bin mit Herrn Spieler der Meinung, dass sich die katholische Kirche nicht auf diese Probleme einschliessen soll. Sie soll ihre Arbeit im Dienste der Kirche weiterführen. Wir werden weiterhin alles unternehmen, um Beiträge zur Lösung dieses Konfliktes zu leisten. Ich teile die Meinung von Insidern, die sagen, dass der Konflikt letztlich nur durch personelle Verschiebungen, d.h. durch eine Beförderung von Bischof Haas an einen anderen Ort lösbar ist.

### *Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 81 : 0 Stimmen und etlichen Enthaltungen, den Jahresbericht der Römisch-katholischen Zentralkommission für das Jahr 1996 zu genehmigen.**

Das Geschäft ist erledigt.

## **9. Gesetz über die Universität Zürich**

(Antrag der Redaktionskommission vom 16. Oktober 1997, Redaktionslesung und Verabschiedung) **3556 b**

*Doris Weber (FDP, Zürich), Präsidentin der Redaktionskommission:*  
Ich behandle gleich alle Präzisierungen und Ergänzungen, die die Redaktionskommission vorgenommen hat:

- In § 14 wurde die Marginalie in die Mehrzahl gesetzt; es heisst neu Zulassungsbeschränkungen.
- § 17: Die Marginalie hiess ursprünglich «Vereinigung der Studierenden». Diese Formulierung stimmt nicht mehr, weil sie aus dem ursprünglichen Antrag der Regierung in Form einer verfassten

Körperschaft stammt. Die Marginalie wurde daher geändert in «Organisation der Studierenden».

- § 34 Abs. 3 Ziffer 2: Bei den Aufgaben der Fakultätsversammlung wurde Ziffer 2 gemäss den Ziffern 1, 4 und 5 mit der Antragstellung «zu Handen der erweiterten Universitätsleitung» ergänzt.
- § 37 Abs. 2: Hier wird die ursprüngliche Version der Kommission hineingenommen, welche grammatikalisch die richtige ist.
- § 41 Abs. 1: Das Genitiv-s ohne es.
- § 42: Die Marginalie hiess «Gebühren für Ausserkantonale». Sie wurde ersetzt durch das sprachlich bessere «Gebühren für ausserkantonale Studierende».
- Unter dem Titel 8, Schluss- und Übergangsbestimmungen gibt es bei § 51 neu die «Aufhebung bisherigen Rechts» und bei § 52 neu die «Änderung bisherigen Rechts».
- Den Kurztitel beim Organisationsgesetz gibt es offiziell nicht, weshalb der volle Titel, «Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen», gesetzt werden musste.
- § 34 lit. b des genannten Gesetzes musste nicht mehr speziell erwähnt werden.
- § 89, Verwaltungsrechtspflegegesetz: Hier musste die Marginalie III. Aufgabenbereich 1. Grundsatz noch eingefügt werden. Abs. 2 von § 89 wurde klarer formuliert. Die selbständigen Anstalten wurden ja bis jetzt in diesem Gesetz nicht erwähnt. Man will, dass die Universität den Zuständigkeitsbereich des Ombudsmannes beibehält.
- Der Titel unter lit. c § 8 a des kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes wurde als Marginalie aufgenommen, weil es sich um eine solche handelt und nicht um einen Titel.
- In § 8 a Abs. 2 und 3 wurden die Anpassungen vergessen. Ausser den akademischen Titeln sind nämlich auch die akademischen Grade gemeint.
- § 53: Hier musste noch erwähnt werden, dass das Gesetz der Volksabstimmung untersteht.

Die Formulierung der Zusatzfrage ist nicht Sache des Kantonsrates und daher auch nicht die der Redaktionskommission. Der Kantonsrat muss entscheiden, ob eine Zusatzfrage betreffend Zulassungsbeschränkung gestellt werden soll. Der Regierungsrat muss dann eine richtige, klare

Formulierung finden, damit die Stimmbürger in ihrem Stimmrecht nicht verletzt werden.

*Regula Pfister-Esslinger (FDP, Zürich), Präsidentin der vorberatenden Kommission:* Ich muss noch etwas nachtragen. Die Kommission beantragt Ihnen, entsprechend dem Antrag des Regierungsrates, die Abschreibung von drei Motionen und zwei Postulaten. Sie finden sie in der ersten Fassung der Weisung.

Wir müssen uns ja vor der Schlussabstimmung über das Gesetz überlegen, ob wir eine Zusatzfrage betreffend Numerus clausus wollen oder nicht. Im Namen der Mehrheit der vorberatenden Kommission beantrage ich Ihnen, dem Volk beim Universitätsgesetz betreffend des sehr umstrittenen Numerus clausus ausnahmsweise eine Zusatzfrage zu stellen. Zunächst kurz zu den Formalien: Die Kantonsverfassung, Art. 30 Ziffer 4, sieht eine Zusatzfrage ausdrücklich vor: «Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das ganze, ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen. Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein». Die Präsidentin der Redaktionskommission hat Ihnen bereits gesagt, dass die Bereinigung des Textes einer allfälligen Zusatzfrage Sache der Staatskanzlei und nicht der vorberatenden Kommission ist. Es geht also im folgenden um den Grundsatzentscheid, ob § 14, also die Einführung einer Zulassungsbeschränkung, bestehen bleiben oder gestrichen werden soll. Dies selbstverständlich unter der Voraussetzung, dass das Unigesetz vom Volk angenommen wird. Sie haben bereits eine Formulierung erhalten, die Herr Spieler zusammen mit der Staatskanzlei und Herrn Regierungsrat Notter erarbeitet hat. Ich gehe davon aus, dass sie so richtig ist.

Nun zur Begründung, weshalb es richtig ist, beim Numerus clausus eine Zusatzfrage zu stellen. Man kann das ganze juristisch formal anschauen oder politisch beantworten. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Zusatzfrage ausdrücklich für entscheidende Punkte eingeräumt, die kontrovers betrachtet und beurteilt werden. Beim Numerus clausus – das haben die Diskussionen in der Kommission und hier im Rat gezeigt – handelt es sich um eine äusserst brisante Frage. Die Frage ist derart wichtig, dass es sich lohnt, dem Volk diese Zusatzfrage vorzulegen; das ist eine politische Wertung.

1. Ich richte mich nun an die bürgerliche Seite des Rates und nenne zwei Überlegungen, die meines Erachtens für die Zusatzfrage

sprechen: Beim vorliegenden Unigesetz handelt es sich um ein wegweisendes, sehr gutes Gesetz, das uns auch Richtlinien für weitere, öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit gibt. Ich möchte, dass dieses Gesetz beim Volk eine möglichst breite Ja-Mehrheit erhält. Mit der Zusatzfrage ist dies gewährleistet, weil dann alle, die den Numerus clausus ablehnen, deswegen nicht gleich das ganze Gesetz ablehnen müssen. Wer will, dass dieses gute Gesetz beim Volk möglichst breit abgestützt sein wird, muss Ja sagen zu einer Zusatzfrage.

2. Persönlich bin ich überzeugt, dass der Numerus clausus vor dem Volk noch eine wesentlich grössere Akzeptanz finden wird, als dies in der Kommission und hier im Rat der Fall war. Wenn die Ja-Mehrheit zum Numerus clausus wuchtig ausfällt, haben wir diese Diskussionen um die Zulassungsbeschränkungen, die uns immer wieder beschäftigt haben, ein für alle mal vom Tisch. Ich denke, wir müssen auch denen, die gegen den Numerus clausus sind, die Möglichkeit geben, dem Gesetz zuzustimmen. Das ist wieder eine politische Aussage.

Für mich ist es ein Akt der politischen Klugheit, dass man Ja sagt zur Zusatzfrage. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Ich möchte jetzt die Redaktionslesung über das Gesetz, anschliessend die Diskussion über die Zusatzfrage und zuletzt die Schlussabstimmung durchführen. Sie sind so einverstanden. Ich beantrage Ihnen, die Redaktionslesung abschnittsweise durchzuführen.

### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### **1. Teil: Grundlagen**

#### *§§ 1 bis 7*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### **2. Teil: Die Angehörigen der Universität**

9822

**A. Universitätspersonal**

*§§ 8 bis 12*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**B. Studierende**

*§§ 13 bis 18*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**C. Gemeinsame Bestimmungen**

*§§ 19 bis 21*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**3. Teil: Gliederung der Universität**

*§§ 22 bis 24*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**4. Teil: Kantonale Behörden**

*§§ 25 bis 27*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**5. Teil: Die Organe der Universität**

**A. Universitätsrat**

*§§ 28 bis 29*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**B. Senat, Universitätsleitung, Erweiterte Universitätsleitung**

*§§ 30 bis 32*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**C. Fakultäts- und Institutsorgane**

*§§ 33 bis 37*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**6. Teil: Planung und Finanzen**

**A. Planung**

§ 38

Keine Bemerkungen; genehmigt.

**B. Mittel der Universität**

§§ 39 bis 43

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## **C. Finanzhaushalt und Rechnungsführung**

### *§§ 44 bis 45*

*Doris Gerber-Weeber (SP, Zürich):* Ich wende mich vor allem an Herrn Regierungsrat Buschor. Bei der ersten Lesung hat Sie Frau Illi auf die Abweichungen angesprochen, die zum Finanzhaushaltsrecht vorgesehen sind. Nun steht im Fahnenabzug des Protokolls der ersten Lesung ein sehr missverständlicher Satz, der das ganze ins Gegenteil verkehren kann. Ich bitte Sie, diesen zu korrigieren.

*Regierungspräsident Ernst Buschor:* Der Satz ist in der Niederschrift tatsächlich missverständlich. Er muss heissen: «Die Universität wird selbstverständlich der Finanzkontrolle unterstellt». Er ist gewiss bereits korrigiert.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

## **7. Teil: Rechtspflege und Titelschutz**

### *§§ 46 bis 47*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

## **8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### *§§ 48 bis 52*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

### *§ 89 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes*

### *§ 8 a und § 53 des Kantonalen Straf- und Vollzugsgesetzes*

Keine Bemerkungen; genehmigt.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Wir kommen nun zur Diskussion über die Zusatzfrage. Frau Pfister stellt Ihnen den Antrag, diese Zusatzfrage aufzunehmen.

*Ueli Mägli (SP, Zürich):* In zwei Punkten bin ich mit Frau Pfister einig:

- Das Universitätsgesetz enthält sehr gute Elemente, was die teilautonomen Strukturen betrifft.



- Den Stimmberechtigten muss die Zusatzfrage gestellt werden, ob sie bei der Annahme des Universitätsgesetzes den Numerus clausus annehmen oder verwerfen wollen.

Sie haben in der Kommission diese Zusatzfrage eingebracht in der Meinung, dass damit eine vernünftige Diskussion und eine rationale Entscheidung der Stimmberechtigten erzielt werden kann. Für die SP-Fraktion ist diese Zusatzfrage sehr wichtig. Ich will darum zur Thematik Numerus clausus etwas weiter ausholen.

Ich kann Ihnen klipp und klar sagen: Wenn diese Zusatzfrage nicht kommt, wird die SP-Fraktion diesem Universitätsgesetz nicht zustimmen. Weshalb ist der Numerus clausus mehr als nur eine administrative Massnahme? Wenn wir etwas zurückblicken und die Bildungspolitik der 70er- und 80er-Jahre verfolgen, muss man sagen, dass das, was jetzt mit dem Numerus clausus passiert, mit dem Desaster der Titanic zu vergleichen ist. Auch damals hat man sehr arrogant, selbstsicher und sorglos gehandelt in der Meinung, man habe ein sehr sicheres Schiff, dem nichts passieren könne. Und was ist passiert? Man ist beim erstbesten Eisberg aufgelaufen und hat nachher nur noch SOS funken können. Genau so ist es jetzt mit dem Numerus clausus. Das Problem der relativ hohen Anzahl von Medizinstudierenden an den Universitäten hat schon in den 70er- und 80er-Jahren bestanden. Ich habe als Studentenpolitiker anfangs der 70er-Jahre erlebt, dass man uns immer das Gespenst des Numerus clausus an die Wand gemalt hat – passiert ist nichts. Die notwendigen Studien- und Organisationsreformen der Universität sind verschlafen worden.

Vor allem aber hat man Bildungspolitik bloss auf einem, nämlich auf dem universitären Bein betrieben. Das scheint mir sehr viel wichtiger. Der Aufbau der Fachhochschulen erfolgt 25 Jahre zu spät. Das ist nicht nur meine Einschätzung, sondern auch diejenige eines FDP-Politikers. Ich kann Ihnen dazu eine kleine Episode erzählen: Als 1990 in einer Kommission dieses Rates die Studienreform der Ingenieurschule am Technikum Winterthur diskutiert wurde, habe ich damals das Konzept einer Berufsmatura ins Spiel gebracht. Herr Regierungsrat Gilgen hat dafür nur seinen bekannten, beissenden Spott übriggehabt und gesagt: Berufsmatura? Vergesst das; das werden die Berufsschulen nie schaffen. Das war die Arroganz, die die ganze Zeit hindurch geherrscht hat. Ich gebe zu, in der Zwischenzeit ist unter dem Druck der europäischen Integration ein Stimmungswandel eingetreten. Aber: Gerade das ist ja das Problem. Dieser Schnellschuss mit dem Numerus clausus an der Universität wird den Aufbau der Fachhochschulen gefährden, weil

dann die gymnasiale Matur die jetzt im Entstehen begriffene Berufsmatura erdrücken wird. Wenn wir an der Universität einen Stop beschließen, werden die Maturanden der Gymnasien einfach zu den Fachhochschulen strömen. Damit wird das Ziel, dass dieser Weg vor allem über eine berufspraktische Ausbildung erreicht werden soll, nicht erreicht. Wenn ich an den Krämergeist denke, der in diesem Rat herrscht, mag ich den Optimismus, dass die Fachhochschulen sehr stark mit dem nötigen Geld gefördert werden, noch nicht ganz teilen.

Sie haben den Kompromiss abgelehnt, den Numerus clausus auf die Medizin zu beschränken und damit eine mögliche Konsenslösung verhindert. Jetzt setzen Sie auf den Numerus clausus als planwirtschaftliches Instrument, um ihn auf Vorrat einsetzen zu können. Sie sagen, es habe zu viele Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Das ist doch kompletter Unsinn, wenn Sie an die Abiturientenzahlen in Deutschland oder Frankreich denken. Es ist aber auch ein kompletter Unsinn, wenn Sie daran denken, dass unsere Begabtenreserven noch längst nicht ausgeschöpft sind. Wenn man den ganzen Tertiärbereich betrachtet, kann man deshalb eben nicht sagen, es habe auf der Hochschulebene zuviele Absolventinnen und Absolventen. Es muss doch ein Hintergedanke vorhanden sein, dass man sich oben abschotten will, auf eine unsoziale Bildungselite setzt und andere Begabte keinen Platz mehr haben.

Wenn nun gesagt wird, die Qualität der Universität könne nur durch einen Numerus clausus gewahrt werden, ist das meiner Meinung nach der falsche Ansatz. Die Qualität kann nur gefördert werden, wenn Konkurrenz durch die Fachhochschulen entsteht. Diese ist dringend nötig. Gerade in bezug auf die didaktischen Qualitäten gewisser Professorinnen und Professoren hat sich seit den 70er-Jahren herzlich wenig geändert. Wenn ich die Paragraphen im Gesetz zähle, die zur Vergabe von akademischen Titeln verwendet werden, muss ich fast annehmen, dass die Universität vor allem eine Anstalt zur Vergabe von akademischen Titeln ist.

Der Numerus clausus wird uns als ein Provisorium verkauft. Ich denke, die Beispiele in Deutschland veranschaulichen uns ganz schön, was von der Dauerhaftigkeit von sogenannten Provisorien zu halten ist. In Deutschland wird der Eignungstest, der uns jetzt schmackhaft gemacht werden soll, im wahrsten Sinne verschrottet. Und dieser Test soll jetzt für die Schweiz gut genug sein? Gewisse Kreise wollen uns den Numerus clausus als notwendiges Übel verkaufen. Wenn ich daran denke, dass Bildungspolitik nur noch ein vernünftiges oder notwendiges Übel sein soll, wird mir tatsächlich übel.

Die Parallele zum Sport kann hier herangezogen werden. Der Numerus clausus ist ein unerlaubter Befreiungsschlag. Es ist ein Irrtum zu glauben, Sie hätten die Probleme gelöst, indem Sie den Puck möglichst weit vom Tor wegschiessen. Sie wissen ganz genau, dass der Schiedsrichter ihn wieder vor Ihr Tor setzen wird. Das Ganze geht dann von vorne los. Weil der Numerus clausus so wichtig ist, müssen wir ihn den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern in einer Zusatzfrage vorlegen. Alles andere wäre gegenüber den guten Ansätzen im Universitätsgesetz ungerecht.

Die SP kann dem Universitätsgesetz nicht zustimmen, wenn es nicht möglich ist, in einer Zusatzfrage zum Numerus clausus Stellung zu nehmen.

*Peter Aisslinger (FDP, Zürich):* Ich denke, Herr Mägli, wir sollten jetzt keine zweite Numerus clausus-Debatte vom Zaun reissen, das haben wir vor vier Wochen gemacht. Wir müssen uns wirklich auf die Frage der Zusatzfrage beschränken und dazu die Aussagen machen. Im Gegensatz zur Kommissionspräsidentin wird die FDP an der Meinung festhalten, dass sie keine Zusatzfrage stellen will. Das gesamte Gesetz stellt eine Einheit dar. Es ist ein gutes Gesetz und soll so verabschiedet werden. Wir sind überzeugt, dass wir auch im Volk eine breite Zustimmung zu diesem wegweisenden Gesetz erhalten werden. Eigentlich ist der Numerus clausus eine Negativ-Rosine oder eine bittere Mandel, die man nicht herausbrechen und dem Volk zur Abstimmung vorlegen soll. Wir sind auch nicht der Meinung, dass damit der Numerus clausus ein für alle mal quasi vom Tisch wäre, selbst wenn er mit einem erdrückenden Resultat eingeführt würde. Es ist vielmehr so, dass ich auch in Gesprächen von Ihrer Seite, Herr Mägli, gehört habe, dass diese Frage einfach jedesmal wieder aufs Tapet gebracht würde. Diese Hoffnung teilen wir nicht, dass selbst mit einer klaren Ablehnung diesmal dieses Thema endgültig vom Tisch wäre. Fachhochschul- und Lehrerbildungsgesetze sind in Vorbereitung; auch diese haben eine Zulassungsbeschränkung. Dort würde es ja sowieso wieder kommen.

Wer diesem Gesetz wegen des Numerus clausus nicht zustimmt, geht in eine komplett falsche Richtung und nimmt eine falsche Wertung vor. Wir sind überzeugt, dass der Überlauf an die Fachhochschulen gar nicht so gravierend sein kann. Es ist ja ein Signal an die Öffentlichkeit: Wir wollen dieser Universität die Handlungsfreiheit für ihre Selbstverwaltung als öffentlich-rechtliche Anstalt geben. Wir geben der Universität

ja auch einen Leistungsauftrag mit den Globalbudgets, den sie mit ihren Leitungsorganen erfüllen muss. Da gehört unter anderem der Numerus clausus als Mosaikstein, als Möglichkeit hinein. Wir wollen nicht einen einzelnen Paragraphen zur Diskussion stellen. Es ist nicht dasselbe wie beim Steuergesetz, bei dem es damals in der Diskussion um 12 oder 13 % ging. Hier geht es wirklich um einen Teil dieses ganzen Gesetzes für die Universität.

Wir wollen nicht nur Ziele setzen, sondern auch die Mittel in die Hände der Verantwortlichen legen, damit diese die Zukunft der Universität gestalten können. Es wird auch so sein, dass Studienreformen gemacht werden müssen. Das neue Gesetz entbindet die Universität überhaupt nicht von gewissen Veränderungen und Entwicklungen. Mit dem Numerus clausus soll aber der Universitätsleitung die Möglichkeit gegeben werden, diesen Mosaikstein in die Tat umzusetzen.

Wir sind der Meinung, dass das ganze Gesetz vors Volk muss und lehnen darum die Zusatzfrage ab.

*Stephan Schwitter (CVP, Horgen):* Die CVP-Fraktion unterstützt das Vorhaben einhellig, § 14 betreffend Zulassungsbeschränkungen der Volksabstimmung in einer separaten Frage zu unterbreiten. Wir sind uns zwar nicht hundertprozentig einig über Sinn und Zweckmässigkeit des Numerus clausus ganz grundsätzlich. Gerade deshalb begrüssen wir aber, dass die öffentliche Diskussion durch die separate Frage des umstrittenen Paragraphen eingehender als üblich erfolgen kann.

Zu Herrn Mägli möchte ich sagen, dass die Zürcher Bildungspolitik von den Erfahrungen dieses Jahrhunderts gelernt hat. Drohungen sind nicht angebracht. Klimaforscher sagen heute, die Eisberge seien wieder im Vormarsch. Mit dem neuen Universitätsgesetz nehmen wir aber eine ungefährlichere Route weiter südlich. Ich bedaure im übrigen nochmals, dass wir nicht bereits in den 70er-Jahren Unterstützung für unseren Entwurf eines Universitätsgesetzes fanden. Heute bedauern Sie die Verspätung. Persönlich glaube ich nicht an die Schicksalshaftigkeit des § 14, sondern erwarte eine klare Bestätigung in der Volksabstimmung, wie dies Frau Pfister bereits ausgeführt hat.

Auf die sachliche Begründung eines Numerus clausus brauche ich hier nicht mehr einzugehen. Wir empfehlen Ihnen die Zustimmung zur Zusatzfrage.

*Nancy Bolleter-Malcom (EVP, Seuzach):* Die EVP-Fraktion ist der Meinung, dass eine Zusatzfrage betreffend Numerus clausus gestellt werden soll. Das Volk soll sich bewusst mit dieser Problematik befassen. Bei einer Annahme erhalten wir Unterstützung für dieses Vorgehen; bei einer Ablehnung müssten Konsequenzen gezogen werden. Wir denken aber, dass die Notwendigkeit des Numerus clausus vom Volk verstanden wird. Das soll aber nicht heissen, dass die Zulassungsbeschränkungen missbraucht werden sollen.

Die EVP-Fraktion wird dem Vorlegen einer Zusatzfrage zustimmen.

*Felix Hess (SVP, Mönchaltorf):* Ich verstehe Ihre Enttäuschung über diese Gesetzesvorlage, Herr Mägli. Sie haben Ihre Postulate in der Kommission nicht durchbringen können. Sie können das Gesetz nicht so verwirklichen, wie Sie es wollten, deshalb ist es für Sie jetzt nicht mehr gut. Ich verstehe aber Herrn Schwitter nicht, der in der Kommission gegen die Zusatzfrage votiert hat und jetzt einen umgekehrten Standpunkt einnimmt. Das neue Uni-Gesetz ist ein gutes Gesetz; der Numerus clausus gehört dazu. Die Hürde zur Einführung des Numerus clausus ist hoch, mehrere Voraussetzungen sind zu erfüllen, sei es für einzelne Studienrichtungen oder generell. Die Möglichkeit zur Einführung einer Zulassungsbeschränkung ist dringend notwendig. Die Uni braucht den Numerus clausus zur Steuerung. Ohne diese Steuerungsmöglichkeiten in der wichtigen Frage der Menge wird die Uni die an sie gestellten Anforderungen als öffentlich-rechtliche Anstalt nie erfüllen können.

Auch nach den Worten der Kommissionspräsidentin besteht kein stichhaltiger Grund, die Frage des Numerus clausus in der Volksabstimmung separat zu stellen, weder politisch noch juristisch. Die Zusatzfrage ist ein falsches Signal aus dem Kantonsrat an unsere Stimmbürger. Der Kantonsrat hat zum Numerus clausus Ja-Ja gesagt, also wollen wir auch vom Volk ein Ja und nicht ein Ja-Nein oder ein Ja-Aber und schon gar nicht ein Nein-Nein. Die Ja-Mehrheit im Volk ist auch ohne Zusatzfrage sicher. Ich wünsche mir vom Volk im Interesse einer guten Univesität ohne Vorbehalte ein klares Ja zum Numerus clausus. Ich bin deshalb gegen die Zusatzfrage, dies umso mehr, als ich bezweifle, ob der verteilte Text in der Volksabstimmung auch wirklich klar verständlich ist.

*Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur):* Entgegen dem Votum von Herrn Aisslinger muss ich sagen: Wer die Zusatzfrage nicht stellen will, der verkennt die Realität. Wollen Sie, Herren und Damen der FDP, tatsächlich das Uni-Gesetz am Numerus clausus scheitern lassen? Wollen Sie tatsächlich Ihre Parteikollegin im Schilf stehen lassen? Wollen Sie wirklich die ethischen Diskussionen um den Numerus clausus ignorieren? Ich verstehe Sie nicht.

Erlauben Sie mir noch, zu einem anderen Punkt Stellung zu nehmen. Dieser Tage erhielten Kantonsräte und -rätinnen der SP, der Grünen, des LdU und der FraP! Post vom Verband Studierender an der Universität Zürich. Darin wird angekündigt, dass der VSU das Uni-Gesetz bekämpfen werde und dass der Countdown des VSU-Abstimmungskampfes bereits laufe. Erlauben Sie mir dazu die persönliche Bemerkung: Ich empfinde das Schreiben als ein erpresserisches Druckmittel. Doch zurück zur Sachlichkeit: Als Gründe für die Absage für das neue Uni-Gesetz nennt der VSU unter anderem, dass damit Grundlagen für Numerus clausus, Studienzeitbeschränkungen und faktisch unbeschränkte Semestergebühren geschaffen würden. Dem halte ich entgegen, dass der Numerus clausus nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich ist, dass die Studienzeitbeschränkungen auch Fristverlängerungen mit einbezieht und dass die Studiengebühren keinem Mann und keiner Frau den Zugang zur Universität verwehren dürfen.

Die LdU-Fraktion steht mit einer Ausnahme nach wie vor zum neuen Uni-Gesetz und zur Zusatzfrage. Auch wenn wir nicht mit allem einverstanden sind, hoffen wir, dass trotzdem alle Betroffenen ernst genommen werden und der Eigenverantwortung auf allen Ebenen grosse Beachtung geschenkt wird. Darum erinnern wir auch heute wieder daran: Der Mensch muss vor dem Geld kommen. Wird der Numerus clausus aber willkürlich eingeführt, die Studienzeit für Werkstudenten und -studentinnen oder alleinerziehende Väter und Mütter nicht angepasst und das Studieren gar eine Frage des Portemonnaies, dann haben uns Regierungsrat Buschor und Rektor Schmid angelogen. Das glauben und hoffen wir nicht.

*Daniel Schloeth (Grüne, Zürich):* Es ist schon seltsam. Bei der ersten Lesung haben die bürgerlichen Befürworter des Numerus clausus gesagt: Wir wollen nur die Möglichkeit schaffen, ihn im grössten Notfall einführen zu können. Heute tönt es von Ihrer Seite: Der Numerus

clausus ist unverzichtbar. Wir müssen ihn sofort einführen, ohne ihn gibt es eine Katastrophe. Die Grünen haben sich sehr klar gegen den Numerus clausus à discretion ausgesprochen und haben ihre Argumente dargelegt. Wenn es um die Zusatzfrage geht, kann ich Ihnen mitteilen, dass ein Teil der Fraktion dieser Aufteilung zustimmen wird, weil die Stimmbürger separat über diese Frage entscheiden sollen. Herr Baggenstoss wird Ihnen dies genauer erläutern. Die anderen Mitglieder der Fraktion werden aber gegen diese Trennung stimmen, weil sie das ganze Gesetz für absolut ungenügend halten und sie es darum zur Ablehnung empfehlen.

*Ulrich Gut (FDP, Küssnacht):* Ich verstehe das Nein zur Zusatzfrage als Ausdruck der Sorge, ob wir auf dem Weg zu einer à la carte-Demokratie, zu einer Rosinenpicker-Demokratie sind, glaube aber, dass diese Sorge nicht berechtigt ist. Im Gegenteil: Wir werden vermehrt Pakete schnüren müssen, die wir den Bürgerinnen und Bürgern als Ganzes vorlegen müssen, weil sie nur als Ganzes einem bestimmten Problem gerecht werden und weil die einzelnen Teile für sich allein sinnlos oder kontraproduktiv sind. Dies wird vor allem dann der Fall sein, wenn die Zustimmung zu einer Gesamtlösung auf allseitigen Beiträgen zum Interessenausgleich beruht. Ich denke dabei namentlich an den Haushaltsanierungspakt, den Bundesrat Villiger neulich als Ziel proklamiert hat. Sollte es dem Zürcher Regierungsrat oder den Zürcher Parteien doch auch noch einfallen, einen breit abgestützten Sanierungspakt anzustreben, müsste dieser als Ganzes vor das Volk kommen.

Heute aber haben wir es mit einer Vorlage zu tun, die durch eine allfällige Ablehnung der Zusatzfrage nicht wertlos wird. Im Gegenteil: Die langfristigen, konstruktiven Komponenten des neuen Gesetzes haben nichts mit der Einzelfrage des Numerus clausus zu tun, so wichtig er für die finanzpolitische Problemlösung ist. In dieser Situation ist es für mich ein Gebot des Respekts vor den Stimmberechtigten, ihnen ein eigenes Votum zum Numerus clausus zu ermöglichen. Wir wollen ja eine Verwesentlichung der Demokratie. Lassen wir das Volk über Wesentliches abstimmen. Lieber einige Bagatellabstimmungen weniger, dafür einige wichtige, isolierbare Zusatzfragen. Es zeugt im übrigen von wenig Vertrauen in die Notwendigkeit und die Überzeugungskraft des Numerus clausus, die Stimmberechtigten, die die Universitätsreform annehmen wollen, zu einem gleichzeitigen Ja zum Numerus clausus zwingen zu wollen. Es war seinerzeit ein weiser Entscheid der Bundesbehörden, bei der Mehrwertsteuerabstimmung den Grundsatzentscheid

und den Steuersatz zu trennen. Wahrscheinlich war diese Weisheit das Produkt der vorangegangenen gescheiterten Anläufe für die Einführung der Mehrwertsteuer.

Eine Überlegung zum Schluss: Wenn wir der Minderheit ermöglichen, dem Gesetz zuzustimmen, geben wir der Bevölkerung zu erkennen, dass es in diesem Kanton noch möglich ist, sich auf ein grosses Reformwerk zu einigen und dabei die verbleibenden Konflikte zu begrenzen und zu isolieren. Ein Zeichen der Reformfähigkeit, das den Standort Zürich stärkt.

*Adrian Bucher (SP, Schleinikon):* Ich habe gestern zwei Zeitungsartikel zum Thema Universitätsreform gelesen, die zum Zeitpunkt, als das Gesetz anfangs Jahr an die Öffentlichkeit kam, veröffentlicht wurden. Beide Artikel haben das zukunftsweisende Modell des neuen Uni-Gesetzes gerühmt, gleichzeitig aber darauf hingewiesen, dass mit der Frage des Numerus clausus vielleicht diesem zukunftsweisenden Modell das Bein gestellt werden könnte. Ich bin deshalb der Ansicht, dass insbesondere die bürgerliche Seite sehr auf das Votum ihres politisch erfahrenen Mitglieds Regula Pfister hören und sich auch für die Zusatzfrage einsetzen sollte.

Als Schlusssatz vielleicht noch dies: Wer nicht a priori seine Meinung durchbringen will, sondern an der Meinung des Volkes interessiert ist, müsste für die Zusatzfrage sein.

*Toni Baggenstoss (Grüne, Zürich):* Einige Neuerungen dieser Vorlage sind durchaus zu begrüßen. Bei anderen Punkten, zum Beispiel bei den Studienzeitenbeschränkungen, den nach oben offenen Gebühren oder dem Numerus clausus hält sich meine Begeisterung jedoch in sehr engen Grenzen. Den Numerus clausus mit einer Zusatzfrage separat zur Abstimmung zu bringen, ist mir ein Anliegen. Dabei kann ich mir durchaus vorstellen, dass dieser bei der Abstimmung angenommen wird. Freier Zugang zur Bildung und andere Werte geraten ja zunehmend unter Druck. Götzen, wie die sogenannte Effizienzsteigerung, verlangen ihre Opfergaben.

Anlässlich der Debatte um die medizinische Ethikkommission wies Regierungsrätin Diener darauf hin, dass wir uns zu fragen haben, welche medizinischen Leistungen wir welchen Personen noch zur Verfügung stellen können. Es ist dringend nötig, die öffentliche Debatte über Art und Umfang des medizinischen Angebots zu beginnen. Mit einer



Zusatzfrage zum Numerus clausus schaffen wir dazu eine gute Möglichkeit. Mit dem Numerus clausus werden wir die Kosten im Gesundheits- und Bildungswesen nicht senken. Was wir hingegen ermöglichen, ist ein immer höherer Bildungsaufwand für immer weniger Personen. Die Frage der Spitzenleistungen mit Spitzenaufwand wird weiter präsent bleiben. Als Produkt wird eine Spitzenmedizin resultieren, die sich letztlich nur noch die wenigsten leisten können. Auch hier werden die Unterschiede immer stärker zu Tage treten. Top für immer weniger, Schrott für immer mehr Menschen.

Der Numerus clausus bedeutet ein Paradigmawechsel im höchsten Bildungsbereich. Bei der Zusatzfrage geht es nicht um ein allfälliges Nachbessern einer mehr oder weniger verkorksten oder nicht verkorksten Vorlage, sondern um eine grundsätzliche Debatte über die künftige Ausrichtung unseres Bildungswesens, im aktuellen Fall um die Medizin. Es stellt sich letztlich die Frage, ob wir noch stärker der Leistungshierarchie huldigen wollen oder eine Gesellschaft wünschen, die nicht zwangsläufig immer mehr Menschen von ihren Errungenschaften ausschließt. Es ist höchste Zeit, dass wir darüber öffentlich diskutieren. Mit der Zusatzfrage über den Numerus clausus können wir diese Diskussion ermöglichen, ohne sie mit einem umfangreichen Gesetz zu verknüpfen, einem Gesetz, das sonst auf weite Strecken weniger Bedeutendes regelt.

Ich bitte Sie um Ihr Ja zur Zusatzfrage und Ihr Ja dazu, dass über derart grundlegende Fragen unserer Gesellschaft demokratisch entschieden werden kann.

*Sebastian Brändli (SP, Zürich):* Wir haben in der Kommission über 15 Sitzungen gehabt, offenbar noch zu wenig, um die grundsätzlichen Aspekte dieser Neuregelung wirklich zu beleuchten. Diesen Eindruck erhalte ich, wenn ich Herrn Aisslinger oder Herrn Hess jetzt zuhöre. Selbständigkeit der Organisation Universität hat überhaupt nichts zu tun mit der Notwendigkeit oder nicht Notwendigkeit eines Numerus clausus. Wir schauen auch bei anderen staatlichen Leistungen, dass sie selbständiger erbracht werden, dass sie selbständiger organisiert werden, ohne politisch-normativ vorzugeben, welche Menge gelten soll. Wir haben mit dem Budget die Möglichkeit, die Menge festzulegen, die in einem Jahr für die Universität ausgegeben werden soll. Diese Grösse ist aber anpassbar. Man kann nach Lösungen suchen, die der Universität die Möglichkeit gäbe, die Art der Ausbildung und damit letztlich auch die Anzahl der Studierenden selbständig festzulegen, ohne das Bildungsrecht von studierenden Menschen einzuschränken. Von daher verstehe ich nicht, dass diese Koppelung der Grund sein soll, weshalb keine Zusatzfrage gestellt werden kann. Weder in der Kommission noch in der ersten Lesung stand diese Koppelung so zur Debatte – Herr Schloeth hat darauf hingewiesen. Ich erachte das Gesetz nach wie vor als wegweisend und gut, auch wenn einige Aspekte nicht im Sinne der SP gelöst wurden.

Die Haltung der Bürgerlichen in der Frage des Numerus clausus erachte ich aber als etwas kopflos. Sie sind von skeptischen Menschen in der letzten Debatte, in der Vorlage, die noch Regierungsrat Gilgen eingebracht hat, zu Euphorikern geworden. Ich kann mir diese Haltung nur damit erklären, dass Sie die Probleme, die sich mit dem Numerus clausus ergeben, eigentlich gar nicht sehen. Wir haben nicht darüber diskutiert, was mit der Maturität als allgemeiner Hochschulzugang geschieht, wenn wir einen Numerus clausus einführen. Wir haben in der Kommission kaum darüber geredet, was mit dem Studienwahlverhalten passiert. Wir sind davon ausgegangen, dass in der Medizin ein Numerus clausus wahrscheinlich ein notwendiges Übel ist, dass aber ein weiterer Numerus Clausus in weiter Ferne ist. Wir haben es uns deshalb erlaubt, wenig darüber zu sprechen. Das erweist sich jetzt als Mangel.

Weil wir gleichzeitig das Bildungsrecht von Menschen beschränken, möchte ich Sie bitten, die Zusatzfrage zuzulassen. Es sollen nicht organisatorische Fragen im Vordergrund stehen. Das Volk soll die Möglichkeit haben, separat über den Numerus clausus abzustimmen.

*Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich):* Ich habe das Wort eigentlich auf das Votum von Esther Zumbrunn verlangt, weil ich zum Brief des VSU Stellung nehmen möchte. Ich betrachte diesen ausdrücklich nicht als Erpressung, sondern als Information. Mitglieder des VSU haben unsere Ratsdebatte über das Uni-Gesetz aufmerksam verfolgt und das Gehörte in ihre Gremien getragen. Der Fachrat, die Legislative des VSU, hat deshalb am vergangenen Mittwoch, ich zitiere aus dem Brief: «... einstimmig beschlossen, die Vorlage in der Volksabstimmung zu bekämpfen, unabhängig davon, ob der Numerus clausus in einer Zusatzfrage ausgelagert wird oder nicht». Der VSU hat meiner Meinung nach das Recht, uns dies mitzuteilen. Sie haben auch das Recht festzustellen, dass das Gesetz, wie es nun nach der ersten Lesung vorliegt, beinahe sämtliche Forderungen und Bedenken übergeht, die sie in der Vernehmlassung geäußert haben. Natürlich betrifft das den Numerus clausus, aber auch die Studienzeitsbeschränkung, die Semestergebühren, die Gebühren für spezielle Kurse und die Verweigerung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Studierenden. All diese Punkte müssen den VSU als Vertretung der Studierenden zu diesem Nein bringen, das sie uns mit diesem Brief mitteilen. Ich denke, der Rat muss davon ebenfalls Kenntnis haben.

Ich werde mich im Namen der FraP! diesem Nein anschliessen und hoffe, dass dies auch andere tun werden.

*Jürg Trachsel (SVP, Richterswil):* § 14, der im Uni-Gesetz die Zulassungsbeschränkungen behandelt ist ein Schwerpunkt, aber beileibe nicht der einzige. Ich möchte lediglich auf § 1 hinweisen, der die Umwandlung der Uni in eine selbständig-öffentliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit regelt. Ich möchte davor warnen, lediglich wegen des Paragraphen 14 von einem Paradigmawechsel zu sprechen, wie das die Herren Baggenstoss und Mägli getan haben. Ein modernes und zeitgemäßes Gesetz bringt diverse Paradigmenwechsel mit sich. Nur einen einzelnen Schwerpunkt herauszupflücken und einer Zusatzfrage zu unterstellen, scheint mir unklug und verfehlt.

Mit der Kann-Formulierung in § 14 will man den Numerus clausus nicht einfach als solchen eingeführt haben – dies zu Herrn Baggenstoss' Bemerkung. Eine mit einer Kann-Formulierung ausgestattete Bestimmung hinsichtlich der Zulassungsbeschränkungen ist in der heutigen, nicht mehr von unbeschränkten finanziellen und räumlichen Ressourcen geprägten Zeit als fortschrittlich oder zumindest als zeitgemäß zu

bezeichnen. Auch Rektor Schmid hat in unseren Kommissionssitzungen mehrfach betont, dass der Leistungsauftrag, wie er heute gefordert wird, mit so vielen Studenten – zumindest heute in der Medizin – nicht mehr erfüllbar ist. Betrachtet man abschliessend auch die strengen Voraussetzungen, unter welchen ein Numerus clausus eingeführt werden kann, bin ich – und mit mir die SVP-Fraktion – davon überzeugt, dass er nur dann eingeführt wird, wenn es wirklich im Sinne einer Ultima ratio nicht mehr anders geht. Wer Ja sagt zur Zusatzfrage, nimmt in Kauf, dass der Numerus clausus verdeckt, d.h. über unverhältnismässig strengere und schwierigere Prüfungen trotzdem eingeführt wird.

Das vorliegende Gesetz stellt nicht nur eine Einheit dar, wie das Herr Aisslinger betont hat, sondern auch einen Kompromiss. Eine weitere Verzettelung dieses Kompromisses führt allenfalls zu einem Scherbenhaufen; den wollen wir nicht. Sagen Sie deshalb mit der SVP-Fraktion Ja zum Uni-Gesetz als Ganzem und damit Nein zur Zusatzfrage.

*Daniel Vischer (Grüne, Zürich):* Ich glaube, Herr Gut hat die Grundsatzzproblematik der Zusatzfrage treffend dargestellt. Es ist sinnvoll, dort Zusatzfragen zu stellen, wo es nicht auf das gesamthaft geschnürte Paket im Sinne einer Kompromisslösung ankommt. Das vorliegende Problem scheint mir ein anderes zu sein. Es ist nicht transparent, nach welchen Kriterien nur der Numerus clausus als Zusatzfrage herausgegriffen wird. Herr Brändli hat zu recht darauf hingewiesen, dass wir mit dieser Gesetzesrevision endlich Neuland betreten haben in bezug auf die Organisation der Universität. Das ist ein politischer Wurf, der Anerkennung verdient. Mit diesem Wurf werden aber andere Fragen verknüpft wie Studiengebühren und Zulassungsbeschränkungen, die rein gar nichts mit dieser organisatorischen Massnahme zu tun haben. Im Grunde genommen ist es von mir aus gesehen nicht zulässig – ich wundere mich, dass das in der Kommission nicht schon anders beantragt worden ist –, nur den Numerus clausus herauszugreifen, weil ja offensichtlich mindestens von Seiten der Studierenden auch andere Fragen umstritten sind. Es sind Fragen, die genau so wenig mit dem Gesamtpaket der Organisationsänderung verknüpft sind wie der Numerus clausus.

Ich könnte mir vorstellen, dass die Intention der Studiengebühren, so harmlos sie heute daherkommen mag, durchaus auch einen Paradigmawechsel in eine falsche Richtung darstellt. Sie schütteln den Kopf, Herr Buschor. Sie sind allerdings ein Anhänger von Herrn Peter Klotz, der

ja offensichtlich für eine neue Eliteuniversität ist. Wollen wir einmal schauen, in welche Richtung das geht. Für mich ist es nicht ausgemacht, was es bedeutet – es gibt aber offenbar Widerspruch. Im Prinzip müsste ja dann jede einigermaßen umstrittene Frage, die nicht mit der Einheit der Materie verknüpft ist, in einer Zusatzfrage vorgelegt werden. Indem Sie den Numerus clausus herausgegriffen haben, Frau Pfister, betreiben Sie eigentlich eine rein opportunistische Spaltung, die letztlich kein System erkennen lässt, wie der Rat in solchen Fällen die Frage der Zusatzfrage behandelt haben will.

Es ist mir bewusst, dass es jetzt zu spät ist, dies zu differenzieren. Sie müssen sich dann aber damit abfinden, dass es Leute gibt, die zwar den Systemwechsel bezüglich Organisation wollen, mit anderen Fragen, die damit nichts zu tun haben aber nicht zufrieden sind und darum eine Nein-Parole herausgeben. Ich erachte das nicht als sinnvoll.

*Regierungspräsident Ernst Buschor:* Es ist sicher so, dass der Entscheid für einen Numerus clausus nicht sorglos erfolgen wird. An sich wollen wir ihn auch nicht. § 14 lässt das Verfahren auch offen und schafft die Möglichkeit, auch andere Formen zu wählen. Der Test ist jetzt das gewählte Mittel; andere Optionen sind aber durchaus offen und werden übrigens auch diskutiert. Das Gesetz ist kein Schnellschuss, sondern eine Lösung für diese schwierige Situation.

Ich will nicht alles wiederholen, denn ich habe mich an der letzten Sitzung eingehend zum Numerus clausus geäußert. Einige Hinweise möchte ich aber noch geben. Wir haben jetzt an der Universität 464 Studierende im ersten Propädeutikum bei einer Kapazität von 360. Wir haben überfüllte Hörsäle, weil ja die Repetenten noch hinzukommen. Es gibt Probleme mit den Kursen. Wir verteilen nun Platzkarten für Ferienkurse an Studierende in der Chemie. Im Histologiekurs fehlen schlicht und einfach Mikroskope, Personal und Präparate; er wird einfach nur teilweise durchgeführt. Die Konsequenz: Es ist ein Abbau der praktischen Ausbildung und eine Mehrbelastung des Lehrkörpers. Das führt dazu, dass weniger wissenschaftliche Arbeit geleistet werden kann. Dies alles wird noch ergänzt durch den Umstand, dass nun die US-Akkreditierungskommission der Schweiz die Anrechnung für Semester im Medizinstudium entzogen hat. Der Grund dafür: Fehlende Qualitätssicherungsmaßnahmen und die mehr oder weniger grobe Beurteilung, dass wir vor allem die Standards der Praxisorientierung nicht einhalten. Ich hatte die Gelegenheit, mich mit dem Vizepräsidenten

dieser Akkreditierungskommission zu unterhalten. Diese Kommission ist recht gut informiert.

Die Konsequenz ist an sich nicht gravierend. US-Stipendien für die Schweiz werden nicht mehr gewährt, weil Semester in der Schweiz nicht mehr anrechenbar sind. Man kann sagen, dass das letzten Endes gleichgültig ist, denn wir brauchen keine zusätzlichen Studierenden. Es ist aber doch eine Verletzung der Weltgemeinschaft der Studierenden, die bestehen muss. Hier wird ein Symptom des Qualitätsniedergangs deutlich. Wir stehen im Dilemma zwischen einer Mengenbegrenzung und einem Qualitätsabbau. Wir möchten die Qualität unserer Universität nicht dafür opfern, um aus diesem Dilemma herauszufinden.

Bei den Studiengebühren ist die Regelung so – da muss ich Herrn Vischer widersprechen –, dass wir uns auf den Mittelwert der Schweiz ausrichten. Es wird nicht so einfach sein, in allen Kantonen und an den eidgenössischen Hochschulen die Gebühren zu erhöhen. Der Widerstand kommt ja letztlich auch von den Nicht-Hochschulkantonen, die auch etwas mitzureden haben. Sie sind natürlich nicht bereit, im Konkordat für viel höhere Beiträge an die Hochschulkantone aufzukommen und zusätzlich hohe Semestergebühren zu akzeptieren. Das würde auf rechtlicher Ebene einige Änderungen bedingen.

Die Universität und der Regierungsrat wollen dieses Gesetz, weil wir es dringend brauchen; es ist der vierte Anlauf. Die Entscheidung zur Zusatzfrage überlässt der Regierungsrat dem Rat. Die rechtliche Geschlossenheit der Hauptfrage – das ist einzuräumen – verliert durch die Zusatzfrage etwas an Bedeutung. Es ist aber doch auch als Argument anzusehen, dass die politische Kernfrage den Stimmberechtigten ausdrücklich vorgelegt werden kann; dies auch für weitere Gesetze. Ich hoffe, dass wir in dieser Legislatur noch die übrigen Bereiche der tertiären Bildung nämlich die Fachhochschulen und die Lehrerbildung ebenfalls regeln können, und dass die Kernfrage auch für diese Gesetze geklärt ist. Wir werden uns bemühen, Herr Mägli, im Bereich der Fachhochschulen noch in dieser Legislatur einen sehr grossen Sprung zu machen. Ich glaube, das ist auch auf guten Wegen; wir brauchen das auch.

Bitte respektieren Sie den fortschrittlichen und zukunftsweisenden Kompromiss der Vorlage mit oder ohne Stichfrage. Blockieren Sie die notwendige, ja überfällige Modernisierung der Universität nicht.

*Daniel Schloeth (Grüne, Zürich):* Ich bin erstaunt, Herr Buschor, dass Sie jetzt die Debatte inhaltlich noch einmal aufgreifen. Noch mehr erstaunt bin ich über Ihre Aussage, dass die US-Behörden die Semester an der medizinischen Fakultät nicht mehr anrechnen wollen. Das kann ich fast nicht glauben. Wenn Sie den Standard der Universität Zürich generell und in der Medizin kennen und ihn nur schon mit den deutschen Universitäten oder denjenigen in Portugal oder Griechenland vergleichen, möchte ich wissen, welche Semester an welchen Unis diese US-Behörden überhaupt noch anrechnen wollen. Ihre Aussage hätte ich gerne schriftlich. Es passt sehr gut zu Ihren Behauptungen vom letzten Mal, dass wir an der Uni Zürich Drittweltzustände haben werden, wenn wir den Numerus clausus nicht beschliessen. Das tönt für mich ein bisschen sehr nach Angstmacherei. Ich hätte diese Aussage der US-Behörden von Ihnen gerne schriftlich. Wenn das stimmen sollte, ist das ein absoluter Skandal.

*Regierungspräsident Ernst Buschor:* Ich werde Ihnen das gerne dokumentieren.

*Abstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 74 : 69 Stimmen, dem Volk keine Zusatzfrage vorzulegen.**

*Chantal Galladé (SP, Winterthur):* Ich spreche als Studierende der Universität Zürich gegen dieses Gesetz und werde es auch bekämpfen. Ich empfinde den Brief des VSU nicht wie Frau Zumbrunn als Erpressung, sondern als logische Konsequenz. Wenn alle Kommissionsmitglieder diese 36 Seiten zu diesem Gesetz des VSU früher studiert hätten, wäre es klar, dass das Haus nicht anders kann, als dieses Gesetz abzulehnen. Seien wir ehrlich: Dieses Universitätsgesetz enthält Widersprüche, schwammige Begriffe und gewährleistet die Chancengleichheit in der Bildung nicht mehr. Zum Beispiel dürfen Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren mit diesem Gesetz praktisch unbeschränkt erhöht werden. Der gummige Satz in § 41, dass die Ansätze der übrigen Universitäten berücksichtigt werden, finde ich sehr schlecht. Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Kanton Tessin jetzt schon eine Einschreibegebühr von 4000 Franken jährlich hat. Damit sind aber noch keine

Bücher und Kopien bezahlt; auch die Prüfungsgebühren und die Kosten für besondere Kurse und Veranstaltungen sind in diesem Betrag nicht enthalten. Die Gebühren für besondere Kurse und Veranstaltungen in diesem Gesetz sind bildungspolitisch absolut nicht vertretbar. Ausserdem stellt sich die Frage, was alles unter diesen Begriff gehört. Wer bestimmt, was diese besonderen Kurse und Veranstaltungen sind? Wieviel werden sie kosten?

Die Kostenerhöhungen für Studien widersprechen ausserdem dem § 15 betreffend der Studienzeitbeschränkung. Sie können doch das Studieren nicht immer teurer machen, die Stipendien kürzen und dann noch eine Studienzeitbeschränkung einführen. Ich frage mich, wo da die Logik bleibt. Falls man nicht zufälligerweise Tochter oder Sohn von Beruf ist, bedeutet diese Kostenerhöhung, dass man neben dem Studium mehr arbeiten muss. Dies hat logischerweise zur Folge, dass das Studium länger dauert. Falls es also nicht Ihre Absicht sein sollte, die Universität und die Bildung zum Privileg einiger Begüterter verkommen zu lassen, können Sie diesen beiden Punkten gar nicht zustimmen. Die Studienzeitbeschränkung bringt ausser einem administrativen und finanziellen Mehraufwand absolut nichts, denn Langzeitstudierende sind keine Vollzeitstudierende.

Auch die Kompetenzenverteilung in diesem neuen Gesetz ist fraglich. Die Studierenden haben nicht viel zu sagen. Die Kompetenzen konzentrieren sich vor allem bei den Regierungsräten und -rätinnen und bei den Rektoren und Rektorinnen.

Auf den Numerus clausus gehe ich aus zeitlichen Gründen nicht mehr ein. Das Volk wird sich seine Sache dazu denken. Für mich sind die Punkte, die ich vorhin aufgezählt habe der soziale Numerus clausus. Diesen finde ich fast noch gravierender. Natürlich wird dieses Gesetz hier drin angenommen; so gut habe ich diesen Betrieb nach drei Monaten bereits kennengelernt. Ich hoffe aber – und so lange bin ich noch nicht da, dass ich die Hoffnung bereits verloren hätte –, dass einige von Ihnen und das Volk Nein sagen werden. Nein zum Abbau der Chancengleichheit in der Bildung und Nein zu einer Universität für Privilegierte. Ich hoffe, dass die Studierenden und all jene, die sich gegen den Abbau unseres kostbaren Rohstoffs Bildung wehren wollen, dieses Jahr wieder auf die Strasse gehen unter dem Motto: «Nehmt uns Ernst – gebt uns Bildung».



*Daniel Schloeth (Grüne, Zürich):* Bevor wir zur Schlussabstimmung kommen, will ich noch etwas dazu sagen. Die Grünen werden dieses Gesetz ablehnen, weil es kein überparteilich modernes Gesetz ist. Es ist ein Gesetz, mit dem knallhart bürgerliche Interessen durchgesetzt werden. Numerus clausus, Studienzeitbeschränkung, hohe Gebühren, keine Vertretung der Studierenden, ein einseitig zusammengesetzter Unirat. Alle diese Punkte passen uns nicht; auch die Studierenden haben sich klipp und klar ablehnend geäußert.

Zu keinem Zeitpunkt hat man hier drinnen die Interessen der Studierenden ernst genommen. Die Uni ist zwar für die Studierenden da, aber die bürgerliche Kantonsratsmehrheit bestimmt, was für die Studierenden gut ist. In keinem Punkt sind uns FDP und SVP entgegengekommen. Sie haben ihre Version der Universität beschlossen. Selbst unser Kompromissantrag für einen auf die Medizin beschränkten Numerus clausus ist niedergeschmettert worden. Mit grossem Brimborium wird die Autonomie der Universität verkündet. Sie wird aber an die Kandare genommen von einem bürgerlichen Unirat, der von der Regierung gewählt und von Herrn Buschor präsiert wird. In diesem Punkt verliert die Universität an Autonomie.

Die Studierenden wissen nun, was sie zu tun haben, nämlich am besten gar nicht an die Universität zu gehen, andernfalls Eintritts- und viele Zwischenprüfungen abzulegen, möglichst viel pro Semester zu bezahlen, möglichst schnell die Uni wieder zu verlassen und ja keine eigene Meinung zu haben.

An der Uni fehl am Platz ist,

- wer keine reichen Eltern hat oder nicht viele Schulden machen will – die Gebühren können sonst nicht bezahlt werden;
- wer verschiedene Fächer kennenlernen will – das Studium geht sonst zu lange;
- wer Kinder hat – diese gefährden den baldigen Studienabschluss;
- wer neben dem Studium arbeiten will – das Studium kann dann nicht schnell genug abgeschlossen werden;
- wer sich unipolitisch – ich betone: unipolitisch – betätigen will – das lenkt vom Studium ab und bürgerliche Kantonsräte haben deswegen traumatische Alpträume;
- wer kein profitables Studium ergreift, mit dem viel Geld verdient werden kann – die Investitionen lohnen sich sonst nicht.

Kurz: Mit dieser neuen Uni werden stromlinienförmig karriereorientierte Technokraten produziert. Wir lehnen dieses Gesetz darum klar ab.

*Ueli Mägli (SP, Zürich):* Ich darf für die SP in Anspruch nehmen, dass sie sich in der Kommission immer für fortschrittliche Lösungen eingesetzt hat. Sie hat sich dafür eingesetzt, dass bei aller Teilautonomie, die dieses Gesetz für die Universität mit sich bringt, die sozialen Leitplanken ebenfalls vorgesehen sind. Wir haben es uns nicht einfach gemacht und nur plakativ Stellung genommen, sondern haben auch um Kompromisse gerungen, die vernünftig gewesen wären. Wir sind auf Konfrontation von Ihrer Seite gestossen; das ist für die Sache nicht gut. Sie frohlocken jetzt vielleicht und denken, es werde eine leichte Sache sein. Sie haben das beim Arbeitslosenversicherungsgesetz und beim Arbeitsgesetz ebenfalls gedacht. Hier ist tatsächlich ein Sprichwort angesagt: «Hochmut kommt vor dem Fall». Eine sichere Mehrheit hat Denkfaulheit zur Folge; das könnte sich gerade bei einer Materie wie die der Universität rächen. Seien Sie sich also nicht allzu sicher ob dem Abstimmungskampf, der vor uns steht, denn es müssen ganz grundsätzliche Dinge entschieden werden.

Für die SP ist es wichtig, dass die Weichen in der Bildungspolitik anders gestellt und die praktische Berufsbildung inklusive Fachhochschulen endlich aufgebaut werden. Die Universität muss dazu nicht notwendigerweise zurückgeschraubt werden. Mit administrativen, bürokratischen Massnahmen ist eine Bildungspolitik nicht zu leisten. Wenn es darum geht, Farbe zu bekennen für den Aufbau der Fachhochschulen und die Stärkung der Berufsbildung, erwarte ich von Ihnen, dass Sie dann auch die nötigen Finanzen sprechen und nicht nur schöne Worte.

Für die SP ist diese Entscheidung immer ein Bilanzziehen, ein Saldoentscheid. Der Saldo fällt hier negativ aus, wenn Sie uns nicht gestatten, über den Numerus clausus separat abzustimmen. Ich verhehle es nicht, dass das Gesetz noch weitere Punkte enthält, wo die unbedingt nötigen, sozialen Leitplanken fehlen. Die SP wird in der Schlussabstimmung deshalb Nein sagen.

*Sebastian Brändli (SP, Zürich):* Sie haben es gehört; die SP hat um den Schlussentscheid gerungen. Daraus ist eine grossmehrheitliche Ablehnung herausgekommen. Eine kleine Minderheit – ich weiss nicht, wie gross sie nach Ihrer Haltung bei der Zusatzfrage noch ist – wird sich trotz allem bei der Schlussabstimmung für das Gesetz entscheiden. Mir persönlich ist es nicht leicht gefallen. Ich hätte mir ein besseres Gesetz vorstellen können, das mit den guten, organisatorischen Vorgaben auch

dem Anspruch gerecht wird, eine gute, höhere Bildung für die Gesellschaft gesetzlich zu verankern. Das ist nicht ganz gelungen. Trotzdem anerkennt eine SP-Minderheit die Dringlichkeit der Vorlage und wird deshalb dafür stimmen.

### *Schlussabstimmung*

**Der Kantonsrat beschliesst mit 107 : 49 Stimmen, dem Gesetz über die Universität Zürich gemäss Antrag der Redaktionskommission zuzustimmen, lautend auf:**

## **3556 b**

### **Gesetz über die Universität Zürich**

#### **1. Teil: Grundlagen**

§ 1. Die Universität ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Rechtsform

Die Universität plant, regelt und führt ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbständig.

§ 2. Die Universität leistet wissenschaftliche Arbeit in Forschung und Lehre im Interesse der Allgemeinheit. Sie erbringt in diesem Zusammenhang auch Dienstleistungen. Zweck und Auftrag

Die Universität vermittelt wissenschaftliche Bildung. Sie schafft damit Grundlagen zur Ausübung von akademischen Tätigkeiten und Berufen. Die Universität pflegt akademische Weiterbildung und fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs.

§ 3. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist gewährleistet. Freiheit und Verantwortung der Wissenschaft  
Zur wissenschaftlichen Arbeit gehört die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel sowie der möglichen Folgen für Mensch und Umwelt. Die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherstellung der ethischen Verantwortung der Wissenschaft.

§ 4. Die Universität trifft Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität von Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Qualitätssicherung

§ 5. Die Universität und ihre Angehörigen fördern und pflegen die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb der Universität sowie mit Zusammenarbeit und Koordination

anderen Universitäten, Fachhochschulen und weiteren schweizerischen und ausländischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen.

Die Universität fördert den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftern sowie von Studierenden.

Der Regierungsrat kann über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich und über Hochschulbeiträge interkantonale Vereinbarungen abschliessen.

Zusammenarbeit  
im Gesundheits-  
bereich

§ 6. Die Universität schliesst mit dem Kanton und den vom Regierungsrat bezeichneten Trägerschaften Verträge ab über die Forschungs- und Lehrleistungen, welche im Gesundheitsbereich erbracht werden.

Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung Gegenstand und Verfahren der Vertragsschliessung.

Kommt zwischen den Vertragspartnern keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.

Beziehungen zur  
Öffentlichkeit

§ 7. Die Universität pflegt die Kommunikation mit der Öffentlichkeit und orientiert über ihre Tätigkeit sowie über ihre Anliegen und Bedürfnisse.

Die Universität kann zugunsten der Öffentlichkeit besondere wissenschaftliche und kulturelle Leistungen erbringen.

## 2. Teil: Die Angehörigen der Universität

### A. Universitätspersonal

§ 8. Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Privatdozentinnen und -dozenten sowie den Lehrbeauftragten. Lehrkörper

Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Lehrkörpers bilden und bestehende aufheben.

Der Lehrkörper trägt Forschung, Lehre und Dienstleistungen und wirkt mit bei administrativen Aufgaben.

§ 9. Der Mittelbau setzt sich zusammen aus den wissenschaftlichen Abteilungsleiterinnen und -leitern, den Oberassistentinnen und Oberassistenten, den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Assistierenden, wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden. Mittelbau

Der Universitätsrat kann weitere Kategorien von Angehörigen des Mittelbaus bilden und bestehende aufheben.

Der Mittelbau wirkt mit bei Forschung, Lehre und Dienstleistungen sowie bei administrativen Aufgaben.

Den Angehörigen des Mittelbaus wird im Rahmen ihrer Anstellung angemessenen Gelegenheit gegeben, sich durch eigene wissenschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren.

§ 10. Das administrative und technische Personal setzt sich aus den Personen zusammen, die den Betrieb an der Universität sicherstellen, auch wenn sie aus Drittmitteln entlohnt werden. Administratives und technisches Personal

§ 11. Für das Universitätspersonal gelten grundsätzlich die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Rechtsstellung

Der Universitätsrat erlässt eine Personalverordnung mit besonderen Bestimmungen, welche den universitären Verhältnissen Rechnung tragen. Sie können von den für das Staatspersonal geltenden Bestimmungen abweichen. Die Personalverordnung kann in besonderen Fällen privatrechtliche Anstellungen vorsehen.

§ 12. Der Universitätsrat regelt die Bewilligungspflicht für die Ausübung von Nebentätigkeiten und öffentlichen Ämtern durch das Universitätspersonal. Nebentätigkeit und Erfindung

Er regelt die Abgaben für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal der Universität.

Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Universität. Vorbehalten bleiben die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erzielt das Universitätspersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Universität angemessen daran zu beteiligen.

## **B. Studierende**

Immatrikulation § 13. Die Studierenden werden mit der Immatrikulation zum Studium zugelassen.

Voraussetzungen der Immatrikulation sind

1. Besitz eines eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturitätsausweises oder
2. Ausweis über eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung oder
3. eine bestandene Aufnahmeprüfung.

Weitere Personen können als Auditorinnen und Auditoren einzelne Lehrveranstaltungen während eines Semesters oder mehrerer Semester besuchen.

Der Universitätsrat regelt das Verfahren der Immatrikulation.

Zulassungsbeschränkungen § 14. Der Regierungsrat kann auf Antrag des Universitätsrates für einzelne Lehrgebiete Zulassungsbeschränkungen anordnen, soweit dies mit Rücksicht auf die Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studienbetriebs erforderlich ist.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen setzt voraus, dass

1. die Universität geeignete Massnahmen zur Vermeidung der Beschränkungen ergriffen hat;
2. die finanziellen Mittel des Kantons eine Verbesserung der Aufnahmefähigkeit der Universität nicht zulassen;
3. die Koordination mit anderen Hochschulträgern gewährleistet ist.

Die Zulassungsbeschränkungen sind für jedes Studienjahr neu anzuordnen.

Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignungsabklärung erfolgt vor

Aufnahme des Studiums durch Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen.

Ausserkantonale Studierende sind unter Vorbehalt von § 42 unter den gleichen Bedingungen zuzulassen wie zürcherische Studierende.

Der Universitätsrat kann die Zahl der ausländischen Studierenden mit Wohnsitz im Ausland beschränken.

§ 15. Der Universitätsrat legt die Normalstudiendauer fest und kann die Dauer des Studiums und der einzelnen Studienabschnitte beschränken. Für besondere Fälle sind Fristverlängerungen vorzusehen. Studiendauer

Die Studiengänge sind so auszugestalten, dass die Studierenden ihr Studium grundsätzlich in der Normalstudiendauer abschliessen können.

§ 16. Zur Gewährleistung des geordneten Universitätsbetriebs erlässt der Universitätsrat eine Disziplinarordnung. Disziplinarordnung

Wer schwer oder wiederholt gegen die Disziplinarordnung verstösst, kann von der Universität ausgeschlossen werden.

§ 17. Die immatrikulierten Studierenden der Universität werden durch den Studierendenrat vertreten. Organisation der Studierenden

Der Studierendenrat wählt die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in die gesamtuniversitären Organe, in welchen den Studierenden eine Vertretung zukommt.

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung.

§ 18. Der Universitätsrat regelt die Rechte und Pflichten der Studierenden sowie der Auditorinnen und Auditoren. Rechtsstellung der Studierenden

### **C. Gemeinsame Bestimmungen**

§ 19. Die Privatdozentinnen und -dozenten, die Angehörigen des Mittelbaus sowie die Studierenden bilden die Stände. Mitbestimmung

Die Stände haben ein Recht auf Mitbestimmung.

Die Universitätsordnung regelt die Mitbestimmung.

§ 20. Die Universität fördert die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Gleichstellung

Die Universität strebt eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter in allen Funktionen und Gremien an.

Soziale und kulturelle Einrichtungen § 21. Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen führen oder unterstützen.

### 3. Teil: Gliederung der Universität

Fakultäten § 22. Die Universität gliedert sich in Fakultäten. Die Universitätsordnung bezeichnet die Fakultäten.

In den Fakultäten können weitere Organisationseinheiten gebildet werden, denen Kompetenzen übertragen werden können.

Institute und Kliniken § 23. An den Fakultäten bestehen für die einzelnen Forschungs- und Lehrgebiete Institute. Ihnen sind bezüglich der universitären Belange die Kliniken der Universitätsspitäler gleichgestellt.

Die Institute verwalten sich im Rahmen der Institutsordnung selbst.

Die Institutsordnung legt die Bereiche fest, in welchen das Institut in eigenem Namen Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründen kann.

Aufgaben der Fakultäten und Institute § 24. Die Fakultäten und Institute sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen.

Die Fakultäten verleihen den Dokortitel und andere akademische Grade nach Massgabe der Prüfungs- und Promotionsordnungen.

Die Fakultäten erlassen Studienordnungen und regeln die Weiterbildung.

### 4. Teil: Kantonale Behörden

Kantonsrat § 25. Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus.

Ihm obliegen:

1. Beschluss über das Globalbudget sowie Bewilligung der weiteren Staatsleistungen;
2. Genehmigung der Rechenschaftsberichte;
3. Genehmigung der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weiterer Konkordate.

Regierungsrat § 26. Dem Regierungsrat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Universität.



Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben:

1. Verabschiedung des Globalbudgets sowie Antragstellung zu den weiteren Staatsleistungen;
2. Verabschiedung der Rechenschaftsberichte;
3. Abschluss der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weiterer Konkordate;

Er ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Verordnung über die Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich;
2. Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements;
3. Genehmigung des Entwicklungs- und Finanzplans;
4. Wahl des Universitätsrates;
5. Anordnung von Zulassungsbeschränkungen.

§ 27. Dem Erziehungsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates folgende Aufgaben: Erziehungsrat

1. Vorberatung von Änderungen des Universitätsgesetzes;
2. Stellungnahme zum Entwicklungs- und Finanzplan;
3. Stellungnahme zu Angelegenheiten von erheblicher bildungspolitischer Bedeutung.

## 5. Teil: Die Organe der Universität

### A. Universitätsrat

§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an: Zusammensetzung und Wahl

1. von Amtes wegen:

die für das Bildungswesen und das Gesundheitswesen zuständigen Mitglieder des Regierungsrates;

2. durch den Regierungsrat gewählt:

Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und Politik.

Der Regierungsrat kann im Rahmen von Vereinbarungen den Universitätsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter anderer Kantone erweitern.

Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Universitätsrates.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist höchstens zweimal möglich.

An den Sitzungen des Universitätsrates nimmt die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil. Die Universitätsordnung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen oder Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.

Funktion und  
Aufgaben

§ 29. Der Universitätsrat ist das oberste Organ der Universität.

Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung zum Globalbudget sowie zu den weiteren Staatsleistungen;
2. Antragstellung auf Genehmigung der Personalverordnung und des Finanzreglements;
3. Antragstellung betreffend Zulassungsbeschränkungen;
4. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans;
5. Verabschiedung der Rechenschaftsberichte.

Für die Antragstellung gilt das Organisationsrecht des Regierungsrates.

Der Universitätsrat übt die unmittelbare Aufsicht über die Universität aus.

Er ist abschliessend zuständig für:

1. Erlass der Universitätsordnung;
2. Erlass weiterer Verordnungen wie des Habilitationsreglements und der Gebührenverordnung;
3. Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten;
4. Genehmigung der Institutsordnungen;
5. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren;
6. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren;
7. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Fakultäten;
8. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;
9. Wahl der Rekurskommission für die Universität;
10. Festlegung des Voranschlags;
11. Festlegung der Kontrakte.

Vorbehalt bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziffern 7, 8 und 11 die Regelung gemäss § 6.

## **B. Senat, Universitätsleitung, Erweiterte Universitätsleitung**

§ 30. Der Senat setzt sich zusammen aus den Professorinnen und Professoren, den Delegierten der Stände sowie – mit beratender Stimme – den emeritierten Professorinnen und Professoren. Senat

Er stellt zuhanden des Universitätsrates Antrag auf Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren.

Er kann zu Fragen von gesamtuniversitärer Bedeutung Stellung nehmen.

§ 31. Die Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Rektorin oder dem Rektor;
2. den Prorektorinnen und Prorektoren;
3. der Verwaltungsdirektorin oder dem Verwaltungsdirektor.

Universitäts-  
leitung

Die Universitätsleitung ist das operative Leitungsorgan der Universität für den gesamtuniversitären Bereich.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Koordination von Forschung, Lehre und Dienstleistungen;
2. Beschlussfassung über die Organisation, soweit die Universitätsgesetzgebung keine anderen Zuständigkeiten vorsieht;
3. Führung des Finanzhaushaltes;
4. Erlass der Institutsordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat;
5. Führung der Berufungsverhandlungen und Antragstellung auf Ernennung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden des Universitätsrates;
6. Erstellung der Rechenschaftsberichte zuhanden des Universitätsrates.

Sie ist für alle universitären Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz in der Universitätsleitung und in der Erweiterten Universitätsleitung. Sie oder er vertritt die Universität gegen aussen.

§ 32. Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:

1. der Universitätsleitung;

Erweiterte  
Universitäts-  
leitung

2. den Dekaninnen und Dekanen der Fakultäten;
3. den Delegierten der Stände;

Die Erweiterte Universitätsleitung ist das oberste Organ im akademischen Bereich.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbildes der Universität;
2. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans zuhanden des Universitätsrates;
3. Verabschiedung der Prüfungs- und Promotionsordnungen der Fakultäten zuhanden des Universitätsrates;
4. Erlass des Reglements für die Wahl der Delegierten der Stände in Organe der Universität;
5. Genehmigung der Organisationsreglemente der Fakultäten;
6. Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln;
7. Wahl der ständigen Kommissionen der Universität.

### **C. Fakultäts- und Institutsorgane**

Fakultätsorgane § 33. Fakultätsorgane sind die Fakultätsversammlung sowie die Dekanin oder der Dekan.

Die Fakultäten können einen Fakultätsausschuss einsetzen.

Fakultäts-  
versammlung § 34. Die Fakultätsversammlung setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände zusammen.

Sie ist das oberste Organ der Fakultät.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Antragstellung auf Erlass der Prüfungs- und Promotionsordnungen zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
2. Antragstellung auf Genehmigung des Organisationsreglements der Fakultät zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;
3. Wahl der Dekanin oder des Dekans;
4. Antragstellung auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden der Universitätsleitung;
5. Antragstellung auf Erteilung der *venia legendi* sowie Verleihung von akademischen Titeln zuhanden der Erweiterten Universitätsleitung;

## 6. Verleihung des Dokortitels und anderer akademischer Grade.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände.

§ 35. Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie gegen aussen. Dekanin oder Dekan

Die Dekanin oder der Dekan ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

§ 36. Institutsorgane sind die Institutsversammlung sowie die Vorsterin oder der Vorsteher des Instituts. Institutsorgane

§ 37. Die Institutsversammlung stellt Antrag auf Erlass der Institutsordnung zuhanden der Universitätsleitung. Institutsversammlung

Die Institutsordnung regelt die Organisation des Instituts, die Zusammensetzung der Institutsversammlung sowie die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.

## 6. Teil: Planung und Finanzen

### A. Planung

§ 38. Die Universität erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Entwicklungs- und Finanzplan

### B. Mittel der Universität

§ 39. Der Kanton bewilligt mit einem Globalbudget die Kostenbeiträge für den Betrieb der Universität. Staatsmittel

Der Kanton stellt der Universität die Bauten gegen Verrechnung der Kapitalkosten zur Verfügung. Er erstellt die Neu-, Um- und Erweiterungsbauten. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten der Bau-fachorgane.

Der Kanton haftet subsidiär für die Verbindlichkeiten der Universität.

§ 40. Die finanzielle Unterstützung der Universität durch Dritte sowie die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter dürfen die Freiheit von Forschung und Lehre nicht beeinträchtigen. Drittmittel und Dienstleistungen

Das Finanzreglement regelt die Grundsätze für den Einsatz von Drittmitteln und für die Erbringung von Dienstleistungen zugunsten Dritter.

Dienstleistungen sind in der Regel mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen.

Studien-  
und Prüfungs-ge-  
bühren

§ 41. Der Universitätsrat setzt Immatrikulations-, Semester- und Prüfungsgebühren fest. Diese tragen zur Deckung der Kosten bei. Sie sind unter Berücksichtigung der an den anderen schweizerischen Universitäten geltenden Ansätze und unter der Wahrung des gleichen Zugangs aller Personen mit der nötigen Vorbildung zur Universität zu bemessen. Für Studierende, welche die durch den Universitätsrat festgesetzte Studiendauer ohne wichtigen Grund überschreiten, können die Studiengebühren höchstens bis zu den anrechenbaren Nettokosten erhöht werden. Für besondere Kurse und Veranstaltungen können von den Studierenden spezielle Gebühren erhoben werden.

Die Universitätsleitung kann in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Gebühren für  
ausserkantonale  
Studierende

§ 42. Der Regierungsrat kann von Studierenden mit massgebendem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine zusätzliche Gebühr als Beitrag an die Deckung der Nettokosten der Universität erheben. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nettokosten sind die Kosten für bauliche Investitionen sowie ein Anteil für Forschung und Standortvorteile abzuziehen.

Massgebender Wohnsitz ist in der Regel der Ort, an welchem die Studierenden zum Zeitpunkt der Erlangung des Hochschulzulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz hatten. Im Rahmen einer Vereinbarung über Hochschulbeiträge kann ein anderer massgebender Wohnsitz bestimmt werden.

Die zusätzliche Gebühr wird ganz oder teilweise erlassen, wenn der entsprechende Wohnsitzkanton, der Bund oder ein ausländischer Staat direkt oder im Rahmen einer allgemeinen Vereinbarung einen Beitrag leistet, der die anteilmässigen Nettokosten deckt.

In bezug auf Studierende mit massgebendem Wohnsitz im Ausland kann berücksichtigt werden, wie der Zugang von Schweizer Studierenden an Universitäten des betreffenden Staates geregelt ist.

Benutzungs-ge-  
bühren

§ 43. Die Universitätsleitung setzt angemessene Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Räumlichkeiten der Universität fest.

Die Höhe der Gebühren kann nach dem Benutzungszweck abgestuft werden. Für wissenschaftliche, kulturelle und ähnliche Veranstaltungen ist eine Reduktion oder ein Erlass der Gebühren vorzusehen.

## C. Finanzhaushalt und Rechnungsführung

§ 44. Für die Haushaltsführung gelten grundsätzlich die Vorschriften über den kantonalen Finanzhaushalt. Finanzhaushalt

Der Universitätsrat erlässt ein Finanzreglement. Dieses kann, soweit es die universitären Verhältnisse erfordern, Abweichungen vom Finanzhaushaltsrecht vorsehen.

§ 45. Die Universität führt eine Kostenrechnung. Kostenrechnung

## 7. Teil: Rechtspflege und Titelschutz

§ 46. Entscheide des Universitätsrates sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes weiterziehbar. Rechtspflege

Entscheide der übrigen Organe der Universität unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dem Rekurs an eine vom Universitätsrat gewählte Rekurskommission. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der eidgenössischen Medizinalgesetzgebung.

Der Universitätsrat regelt Zusammensetzung und Verfahren der Rekurskommission.

Angefochtene Verfügungen über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen werden auf Rechtsverletzungen und Verletzungen von Verfahrensvorschriften überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Entscheide der Rekurskommission über das Ergebnis von Prüfungen und Promotionen sind endgültig.

Die übrigen Entscheide der Rekurskommission sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes an das Verwaltungsgericht weiterziehbar.

§ 47. Ein unrechtmässig erworbener Titel wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat. Titelschutz

Vorbehalten bleiben die strafrechtlichen Bestimmungen über die unbefugte Führung akademischer Titel.

## 8. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 48. Die Erweiterte Universitätsleitung kann zu den Ausführungsbestimmungen Anträge stellen. Fakultäten und Stände werden vor dem Erlass der Ausführungsbestimmungen angehört. Ausführungsbestimmungen

- Übergangs-bestimmungen § 49. Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente weiter.  
Verfahren, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einer nach neuem Recht unzuständigen Behörde hängig sind, werden noch von dieser erledigt. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach neuem Recht.
- Liegenschaften § 50. Die von der Universität in der Stadt Zürich belegten Gebäude und Liegenschaften an der Blümlisalpstrasse 10, Freiestrasse 15, Hirschengraben 56, Mühlegasse 21, Plattenstrasse 22 und 24, Sumatrasstrasse 30 sowie die Baulandreserve am Haldeliweg 4 im Betrag von 25,5 Mio. Franken werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.
- Aufhebung bisherigen Rechts § 51. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 124 bis 164 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 aufgehoben.
- Änderung bisherigen Rechts § 52. Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:  
a) Das **Gesetz betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen** vom 26. Februar 1899:  
§ 33 lit. a Ziffer 2 wird aufgehoben;  
§ 34 lit. a:  
Ziffer 2 wird aufgehoben;  
Ziffer 4 Genehmigung der Lehrpläne der Schulen;  
Ziffer 5 wird aufgehoben.  
lit. b:  
Ziffer 18 wird aufgehoben.  
b) Das **Verwaltungsrechtspflegegesetz** vom 24. Mai 1959:
- III. Aufgabenbereich § 89. Abs. 1 unverändert.  
1. Grundsatz Als Behörden gemäss Absatz 1 gelten alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der unselbständigen und der selbständigen kantonalen Anstalten, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich.
- Missbrauch von akademischen Bezeichnungen und Titeln c) Das **Kantonale Straf- und Vollzugsgesetz** vom 30. Juni 1974:  
§ 8 a. Wer ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates für eine Institution oder Aktivität die Bezeichnung Universität, Universitätsinstitut, Fakultät, Hochschule, Fachhochschule oder eine andere akademische Bezeichnung in deutscher oder in einer anderen Sprache verwendet,



wer ohne Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates akademische Grade oder Titel verleiht,

wer unbefugterweise einen akademischen Grad oder Titel führt,

wird mit Haft oder Busse nicht unter Fr. 2000 bestraft.

Im Wiederholungsfall ist die Strafe Haft und Busse.

§ 53. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Regierungsrat und Kommission beantragen Ihnen, die Vorstösse Motionen KR-Nr. 172/1993, 37/1994 und 99/1994 Postulate KR-Nr. 432/1994 und 33/1995 abzuschreiben. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich darüber gemeinsam abstimmen. Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

#### *Abstimmung*

**Die Motionen KR-Nr. 172/1993, 37/1994 und 99/1994, sowie die Postulate KR-Nr. 432/1994 und 33/1995 werden mit 127 : 0 Stimmen abgeschrieben.**

Das Geschäft ist erledigt.

## **6. Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (Änderung)**

Einzelinitiative Roland Peter, Winterthur, vom 4. Juni 1997

KR-Nr. 225/1997

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das "Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr" vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 wird gestrichen

Begründung:

Das Zürcher Volk hat am 6. März 1988 dem geltenden Gesetz zugestimmt. In § 31 wird bestimmt: "Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Voranschlag jährlich Einlagen von mindestens 70 Millionen Franken zu." Dieser Auftrag des Gesetzgebers ist klar formuliert. Mit der Streichung von Abs. 2, wonach "der Kantonsrat über den Verzicht auf weitere jährliche Einlagen in den Fonds beschliesst, falls solche zur Erreichung seines Zweckes nicht mehr nötig sind" soll verhindert werden, dass der Kantonsrat den Volkswillen umgeht, für den Ausbau des öffentlichen Verkehrs genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Zweck des Fonds besteht gerade darin, den stetigen Ausbau des umweltfreundlichen öffentlichen Verkehrs zu sichern, vor allem und ganz speziell in finanziell schwierigen Zeiten. Der Kantonsrat hat vom Gebrauch, die Einlagen zu kürzen, schon reichlich Gebrauch gemacht: 1994 und 1995 wies er dem Verkehrsfonds jeweils nur 50 Mio Franken, 1996 sogar nur 30 Mio Franken zu und 1997 wurden wiederum nur 40 Mio Franken zugewiesen. Mit dieser willkürlichen Kürzung sind dem öffentlichen Verkehr allein in diesen vier Jahren bereits 120 Mio Franken an Investitionen entgangen. Zudem ist abzusehen, dass sich der Verkehrsfonds mit dieser verfehlten Sparpolitik tief verschulden wird. Die Handlungsweise des Kantonsrates entspricht nicht dem Willen des Volkes.

Der Bericht des Regierungsrates über den Finanzplan für die Jahre 1997 bis 2002 (Vorlage 3526 vom 11. September 1996) hält auf Seite 49 folgendes fest:

"Beim Fonds für die Förderung des öffentlichen Verkehrs wurde über die gesamte Planperiode anstelle der gesetzlich vorgeschriebenen Übertragung von 70 Mio Franken nur 40 Mio Franken in den

Finanzplan eingestellt. Durch diese reduzierte Übertragung wird das Fondsvermögen im Planjahr 1999 aufgebraucht und per Ende Planjahr 2002 eine Schuld von 103 Mio Franken ausgewiesen."

Eine solche Finanzpolitik ist aus heutiger Sicht nicht zu verantworten.

*Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich):* Diese Einzelinitiative bezieht sich auf § 31 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr. Der Volksabstimmung sind damals sehr heftige Diskussionen vorausgegangen. Schliesslich haben dann die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Gesetz aber angenommen, was bedeutete, dass jährlich 70 Millionen Franken in einen Investitionsfonds für den öffentlichen Verkehr eingelegt werden sollten. Sinn und Zweck dieses Fonds war und ist es immer noch, dieses Geld für Investitionen im öffentlichen Verkehr bereitzustellen. Die Bevölkerung hat damit bewusst einer kontinuierlichen Förderung des öffentlichen Verkehrs zugestimmt. Sie hat damit aber auch gleichzeitig die Budgethoheit dieses Parlaments und des Regierungsrates beschnitten; dies im Wissen darum, dass ein ganz kleiner Windstoss genügt, um die ehemals vielen öV-Förderer in diesem Ratsaal umzublasen.

In diesem § 31 gibt es einen zweiten Absatz, der eine reduzierte Einlage in den Fonds zulässt, dies aber nur dann, wenn die Investitionsziele erreicht sind. Die Ziele, die 1989 in einer Volksabstimmung gefordert und festgelegt wurden, sind noch lange nicht erreicht. Trotzdem hat in den letzten fünf Jahren die Mehrheit dieses Parlaments dem Antrag der Regierung jeweils zugestimmt, eine Einlage von bloss 40 Millionen Franken zu tätigen. Ich habe immer die Auffassung vertreten, dass diese Reduktion auf fast die Hälfte gesetzeswidrig sei.

Der Einzelinitiant Roland Peter will nun dieses Fluchttor schliessen und den zweiten Absatz streichen. Durch die aktuelle Investitionspolitik sind dem öffentlichen Verkehr in den letzten fünf Jahren gegen 200 Millionen Franken weggenommen worden. Dieses Geld würde gerade ausreichen, dass der Kanton den unsäglichen Flügelbahnhof, der in aller Heimlichkeit geplant und beschlossen wurde, verhindern könnte. Der Flügelbahnhof erforderte eine Investition von 30 Millionen Franken, würde aber nichts weiter als eine Behinderung des öffentlichen Verkehrs im Knotenpunkt des Hauptbahnhofs Zürich bedeuten. Abgesehen davon würde eine weitere Scheusslichkeit ins Stadtbild hineingesetzt werden. Lesen Sie heute doch den ausgezeichneten Artikel in der NZZ von Hans Bosshard. Ich kann nur bedauern, dass Leute wie er mit

diesem Weit- und Durchblick, besonders im öffentlichen Verkehr, nicht in der Regierung sitzen.

Ein anderes Beispiel ist der Mittelverteiler in Zürich-Nord. Das ist übrigens nicht derjenige, der die Mittel verteilt – leider. Der Mittelverteiler kostet nach heutigen Schätzungen 700 Millionen Franken. Wenn Sie weiterhin bloss 40 Millionen Franken in den Fonds einlegen wollten, würden Sie in etwa 20 Jahren das nötige Geld für den Mittelverteiler beisammen haben. Bei jährlich 70 Millionen Franken brauchen Sie immerhin bloss 10 Jahre dazu. Daneben ist vom Kanton in bezug auf Investitionen im öffentlichen Verkehr aber rein gar nichts gemacht worden. Die dringend nötigen Lückenschliessungen der Doppelspuren zum Beispiel am rechten Seeufer und der zweite Riesbachtunnel könnten sie vergessen, ebenso die in den regionalen Richtplänen vorgesehenen Tramlinien in der Stadt Zürich nördlich des Milchbuck und die Tramverlängerung zum Zoo.

Ich ersuche Sie deshalb freundlich, dieser Einzelinitiative vorläufig zuzustimmen.

*Werner Schwendimann (SVP, Oberstammheim):* Die SVP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Herr Peter begründet seine Initiative mit der zwar zutreffenden Aussage, dass der Kantonsrat die gesetzlich vorgesehenen 70 Millionen Franken in den letzten Jahren nicht mehr in den Fonds einlegte. Diese Kürzungen entsprächen nicht dem Volkswillen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr wurde zu einer Zeit beschlossen, als noch fast jeder Mann und jede Frau glaubte, der Kanton Zürich könne sich alles leisten. Mit der damaligen Haltung von Regierung, Parlament und Volk wurde nicht nur das Personenverkehrsgesetz, sondern noch viele andere Gesetze geschaffen, deren finanzielle Folgen erst heute zum Tragen kommen.

Die Finanzlage unseres Kantons hat sich dramatisch geändert. In dieser prekären Finanzlage hat auch der öffentliche Verkehr einen Beitrag zur Sanierung des Haushalts zu leisten. Gerade die heutige Finanzlage zeigt, dass der Kantonsrat auch in Zukunft die Möglichkeit haben muss, Einlagen in den Fonds zu kürzen. Die knappen Mittel zwingen die Verantwortlichen des öffentlichen Verkehrs zu einem noch kostenbewussteren Denken und Handeln. Der öV hat in unserem Kanton einen hohen Stand erreicht. Für die noch nötigen Verbesserungen müssen die

gekürzten Beiträge ausreichen; allenfalls müsste ein Mehrertrag beim Verkehr erzielt werden.

Ich bitte Sie namens der SVP-Fraktion, die Einzelinitiative nicht zu unterstützen. Die Finanzlage unseres Kantons lässt keinen anderen Entschluss zu.

*Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti):* Eigentlich müsste es uns allen heute ein bisschen peinlich sein. Der Kantonsrat wird hier mit einer Einzelinitiative von einem Stimmbürger dazu aufgefordert, sich an die Gesetze zu halten, die er selber formuliert hat. Dieser Stimmbürger pocht darauf, dass der Kantonsrat sich an das Gesetz hält, so wie das Volk ihm zugestimmt hat. In diesem Gesetz für den öffentlichen Personenverkehr steht in § 31 ganz explizit die Zahl von 70 Millionen Franken, die jährlich in den Fonds einzulegen sind – damit sind auch 70 Millionen Franken gemeint. Die Einschränkung in Absatz 2 bezieht sich ganz klar darauf, dass die Mittel dann gekürzt werden können, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr notwendig sind. Diese Einschränkung ist meiner Ansicht nach sinnvoll. So wie wir aber heute diesen Absatz 2 interpretieren, ist es meiner Meinung nach ganz klar missbräuchlich.

Dazu einige Fakten: Die Einlagen haben in den letzten Jahren immer weniger als 70 Millionen Franken betragen. Der Fondsbestand ist sinkend; ab 1998 wird der Fonds gemäss Budget verschuldet sein. Für 1998 belaufen sich die Kosten für Abschreibungen und Verzinsungen – hören Sie gut zu – auf 72,1 Millionen Franken. In Anbetracht dieser Fakten tritt Absatz 2 gar nicht in Kraft. Damit wäre es an sich nicht nötig, die Einzelinitiative zu unterstützen. Der Kantonsrat müsste sich an das Gesetz handeln und in der anstehenden Budgetberatung 70 Millionen Franken in den Fonds einlegen.

Weil ich nicht daran glaube, dass ich Sie alle mit meinen Ausführungen überzeugt habe, plädiere ich trotzdem dafür, die Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen. In einer Kommission sollte es dann möglich sein, genau über den Gesetzesparagrafen zu diskutieren. Wenn Sie der Meinung sind, dass weniger als 70 Millionen einzulegen sind, legen Sie das auf den Tisch. Es wird dann darüber diskutiert und die Sache dem Volk vorgelegt. So aber ist es missbräuchlich, was wir tun.

Ich beantrage Ihnen, die Einzelinitiative als Zeichen der Demonstration zu unterstützen.

*Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil):* Zuerst ein Wort zum Artikel in der NZZ von heute morgen. Dieser Artikel beruht nicht zuletzt auf einer Informationsveranstaltung, die der Verein zur Förderung des öffentlichen Verkehrs am letzten Freitag durchgeführt hat. Dies hat Herr Bosshart selbstverständlich liebenswürdigerweise unterschlagen. Herr Bosshart ist ein profunder Kenner der Materie, was die Bahnen angeht, da pflichte ich Frau Kugler bei. Solange man seine Ansicht ebenfalls vertritt, ist das in Ordnung. Tut man dies aber nicht, ist das eine ganz andere Sache. Er hat kein Geheimnis daraus gemacht, dass er gegen diesen Flügelbahnhof ist; da hat er seine Untersuchungen angestellt. Er war übrigens auch gegen die S-Bahnlokomotiven, wie wir sie heute kennen; er wollte auf Teufel-komm-raus Triebwagen haben. Wir sehen heute, dass man auch so die Probleme lösen kann. Herr Bosshart kann seine Ansicht haben. Ich finde es aber nicht ganz fair, wie er mit der Flügelbahnhofgeschichte umgeht. So unbekannt, wie jetzt in der NZZ getan wird, ist die Sache nämlich auch wieder nicht. Seit mehr als einem Jahr kennen wir am linken Zürichseeufer diese Problematik und wissen, dass da etwas auf uns zukommt. Wir haben uns diese Frage gestellt. Wenn die Umsteigebeziehungen so gelöst werden können, dass wir die Schnellzüge gleichwohl erreichen, können wir dazu auch Ja sagen. Ob jeder Bahnhof eine Scheusslichkeit wird, Frau Kugler, das wage ich doch zu bezweifeln. Irgendwo müssen die Leute doch noch ein- und aussteigen können. Ich weiss, ich bin abgeschweift – bitte verzeihen Sie das.

Ich komme nun zur Initiative selber: Herr Peter will also, dass Absatz 2 im Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr gestrichen wird. Es ist so, dass die Einlagen gekürzt worden sind. Wenn sie noch weiter gekürzt werden, kann der Fonds zur Förderung des öffentlichen Verkehrs tatsächlich unterdeckt werden. Das wollen wir nicht. Dieser Fonds ist von weitsichtigen Leuten wie dem FDP-Kantonsrat Max Korthals aus Dübendorf, Ueli Streif aus Wetzikon usw. eingeführt worden, damit die Mittel bereit liegen, Anliegen des öffentlichen Verkehrs durchsetzen zu können. Ich habe Verständnis dafür gehabt, dass man Kürzungen vorgenommen hat; auch ich habe damals dafür plädiert, das weiss ich noch ganz genau. Ich wehre mich aber dagegen, dass dieser Fonds ausgeplündert wird.

Ich verstehe Herrn Peter, dass er mit einer Einzelinitiative diese Plünderung verhindern will. Aus diesem Grund ist es richtig, dass man über diese Problematik spricht. Dazu braucht es das Forum einer

Kommission. Die EVP wird darum diese Einzelinitiative unterstützen und bittet Sie, dies ebenfalls zu tun.

*Peter Stirnemann (SP, Zürich):* Die SP-Fraktion wird die Einzelinitiative Peter ebenfalls vorläufig unterstützen. Wir teilen zwar die Meinung des Initianten nicht, der Kantonsrat könne mit Absatz 2 den Volkswillen unterlaufen. Schliesslich hat das Volk das ganze PVG mit diesem § 31 Abs. 2 mit grosser Mehrheit angenommen. Es entspricht offenbar dem Volkswillen, dass es diesen Paragraphen gibt. Der Kantonsrat braucht Flexibilität und muss die Möglichkeit haben zu entscheiden, wieviel wann eingelegt wird.

Es zeigt sich aber indessen eine beunruhigende Praxis und Absicht des Regierungsrates, dem Verkehrsfonds ungenügende Mittel zuweisen zu wollen und zwar derart, dass dieser Fonds ins Defizit abrutscht. Man ist versucht zu sagen, es seien naive Budgettricks, um den Gesamthaushalt zu schonen, ohne dabei effektiv an der Finanzsituation etwas zu ändern. Es ist der erklärte Volkswille, dass die Infrastrukturmassnahmen, wie sie 1989 mit der zweiten Teilergänzung der S-Bahn beschlossen worden sind, auch tatsächlich durchgeführt werden und die Mittel dazu zur Verfügung zu stellen sind. In der Budgetdebatte wird sicher noch darauf zurück zu kommen sein, wie Frau Büsser richtig gesagt hat.

Ausserhalb der Budgetdebatte muss ernsthaft und seriös über die Angelegenheit des Verkehrsfonds diskutiert werden. In der Budgetdebatte wird das nicht möglich sein. Es ist deshalb nötig, diese Einzelinitiative vorläufig zu unterstützen, damit in Fachkommissionen – Verkehrskommission und wahrscheinlich auch Finanzkommission – über das Thema Verkehrsfonds diskutiert werden kann. Es ist zu überlegen, ob der Regierungsrat mit dem PVG oder allenfalls auf andere Art und Weise dazu gebracht werden kann, die nötigen Mittel doch zur Verfügung zu stellen.

Mit der vorläufigen Unterstützung setzt der Kantonsrat ein Zeichen und gibt die Möglichkeit sich mit der Verkehrsfondspolitik auseinanderzusetzen. Wir bitten Sie deshalb um die vorläufige Unterstützung.

*Willy Germann (CVP, Winterthur):* Ich spreche für die Minderheit der CVP. Vor einer Woche hätte ich mich noch nicht unbedingt für diese Einzelinitiative stark gemacht. Zwei Informationen aus dieser Woche bewegen mich heute trotzdem dazu. Die eine ist die Antwort der Regierung auf das Postulat Stirnemann/Cavegn. Ich hätte erwartet, dass

die Regierung das Postulat ablehnt – ich erkläre, warum. Die andere Information ist der Artikel in der NZZ von heute, in dem klargestellt wird, dass der Kanton die Mehrkosten für einen allfälligen, tiefer gelegten Kopfbahnhof zu tragen hätte.

Für mich ist im Moment aber nicht die Frage im Vordergrund, wieviel in den Fonds eingelegt wird, sondern wie die Fondsgelder verwendet werden. Damit komme ich zum Vorstoss Stirnemann/Cavegn. Es ist mir klar, dass Investitionen im Schienennetz vor allem Sache der SBB ist, abgesehen natürlich vom Mittelverteiler, von Tramerweiterungen und vom Rollmaterial. Jetzt bleiben natürlich noch Investitionen in den strassengebundenen öffentlichen Verkehr. Abgesehen vom Rollmaterial sollten Investitionen in die Strasse nicht den Verkehrsfonds belasten, sondern den Strassenfonds. Konkret: Wenn Busse im unteren Glattal, in Zürich, Winterthur oder im Limmattal im Privatverkehr steckenbleiben, müssten eigentlich sogar die Behinderungskosten aus dem Strassenfonds abgegolten werden. Davon sind wir meilenweit entfernt, auch wenn der öffentliche Verkehr ebenfalls an den Unterhalt dieser Strassen bezahlen sollte.

Wenn mit einem Verkehrsmanagement die Bedingungen des öffentlichen und zugleich des privaten Verkehrs verbessert würden – beim öffentlichen Verkehr wären das Wartezeiten von Null –, dann müsste gemäss Verursacherprinzip allein der Strassenfonds belastet werden. Wenn wir mit der Begründung aufstocken, wir hätten dann Geld für ein aufwendiges Verkehrsmanagement, müssten wir eine solche Aufstockung hinterfragen. In diesem Zusammenhang ist natürlich das Strassenbauprogramm des Regierungsrates aufschlussreich. Er hat keinen Rappen eingesetzt für ein Verkehrsmanagement in diesen belasteten Gebieten, z.B. für eine Busbeschleunigung. Er rechnet also wahrscheinlich damit, dass der Verkehrsfonds belastet werden soll. Davor möchte ich warnen.

Das andere Problem hat Frau Kugler bereits aufgegriffen. Wir haben Fragen um Kapazitätserweiterungen sowohl in Zürich, als auch in Winterthur in der Verkehrskommission nie ernsthaft behandeln können. Es bestehen offenbar auch Kommunikationsprobleme zwischen Verkehrsverbund und SBB oder innerhalb der SBB.

Wenn wir jetzt diese Initiative vorläufig unterstützen, hätten wir immerhin einen Druck, um diese Fragen ernsthaft anzugehen und allenfalls Alternativen zu studieren. In den letzten Jahren hat man die



Probleme betreffend Finanzierung des öffentlichen Verkehrs einfach vor sich her geschoben.

*Peter Niederhauser (FDP, Wallisellen):* Die FDP-Fraktion wird diese Einzelinitiative ebenfalls nicht unterstützen. Es ist tatsächlich eine Peinlichkeit, Frau Büsser. Es ist aber nicht die gegenwärtige Situation, die peinlich ist, sondern die Tatsache, dass der Kantonsrat in dieses Gesetz – ähnlich wie bei den Velowegen – fixe Beträge aufgenommen hat. Das ist an sich ein Sündenfall, der hoffentlich das letzte Mal passiert ist und in Zukunft nicht mehr passieren darf. Die Gesetze tragen dem Wechsel der Dinge nicht Rechnung. Von Fall zu Fall macht es eben Mühe, wenn solche fixen Beträge bezahlt werden sollten.

Erhärteter Volkswille ist in vielen Bereichen festzustellen. Ich denke da zum Beispiel an die Krankenkassenprämien, den Strassenverkehr mit seinen Stausituationen. Grundsätzlich will das Volk einfach möglichst viele Dienstleistungen mit möglichst wenig eigenem, finanziellen Einsatz. In dieser Situation kommt die Politik zum Zuge. Sie muss im Rahmen der verfügbaren Mittel abwägen, wo sie die einzelnen Beträge einordnen möchte. Da kann es durchaus der Fall sein, dass auch der öffentliche Verkehr einen Beitrag leisten muss. Diese zwangsweise Zuweisung ist grundsätzlich falsch.

Zum Schluss noch etwas zu Herrn Stirnemann: Ich glaube, die Verkehrskommission braucht keine Signale; sie ist eigenständig mit klugen Köpfen besetzt, die dieses Problem ohne weiteres aufnehmen können. Deshalb müssen Sie diese Einzelinitiative nicht unterstützen.

Die FDP wird dies jedenfalls nicht tun.

*Dorothee Jaun (SP, Fällanden):* Auslöser für diese Einzelinitiative war ja die Tatsache, dass der Kantonsrat in letzter Zeit die Einlagen in den Verkehrsfonds gekürzt hat. Alle, welche heute für diese Kürzung und gegen diese Initiative sprechen, handeln meines Erachtens kurzsichtig und inkonsequent. Der Kanton Zürich hat grosse Pläne im Rahmen des öV's. Einstimmig haben wir im Regionalplan den Mittelverteiler festgesetzt. Der Kanton Zürich will die fünfte Ausbautetappe des Flughafens. Wir müssen aber wissen, dass die Rahmenkonzession des Bundes für diese Etappe eine massive Erhöhung des öffentlichen Verkehrs erfordert. Alle diese Massnahmen brauchen Geld. Wir können nicht den Flughafenausbau und den Mittelverteiler wollen, dafür aber kein Geld zur Verfügung stellen.

Ich bitte Sie deshalb, diese Einzelinitiative zu unterstützen.

*Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung*

**Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 69 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht.** Die vorläufige Unterstützung ist zustande gekommen.

Die Einzelinitiative geht an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

**7. Ausarbeitung eines kantonalen Ausführungsgesetzes zu Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes**

Einzelinitiative Werner K. Rüedi, Zürich, vom 1. Juli 1997

KR-Nr. 267/1997

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

"Es sei durch den Kantonsrat ein kantonales Ausführungsgesetz zum Art. 3, Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes im Sinne der Schaffung von Freiräumen in grösseren Gemeinden auszuarbeiten und dem kantonalen Stimmvolk zur Abstimmung zu unterbreiten."

**Begründung**

Ohne die Zustimmung des kantonalen Stimmvolkes waren die Gemeinden welche die sogenannten "Parkkarten-Vorschriften" anwenden zu keinem Zeitpunkt dazu befugt, diese zu legalisieren. Der allen Personen freie und gleichberechtigte Zugang zum öffentlichen Grund ist eines der ältesten ungeschriebenen Natur- und Menschenrechte in allen Teilen der freien Welt. Dieses Recht soll auch weiterhin für Parkflächen gelten welche sich auf dem öffentlichen Grund befinden. Mit den sogenannten "Parkkarten-Vorschriften" verstossen die Anwender gegen diverse verfassungsmässige Rechte und Garantien, zwingendes Völkerrecht, diverse Artikel des SVG und der Kantonsverfassung. Der Bau genügender Parkflächen und von quaterverbindenden und weitläufigen Fussgängerzonen im Sinne der Schaffung von Freiräumen bedarf

jedoch der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen und der finanziellen Voraussetzungen.

*Bruno Bösel (FPS, Richterswil):* Die blaue Pest hat die Stadt Zürich in weiten Teilen fest im Würgegriff. Anfangs bejubelt, ist bei den Anwohnern Ernüchterung eingetreten. Statt wie versprochen Pendler fern zu halten, ist folgendes eingetroffen:

1. Aus den einstigen Gratisparkplätzen sind Gebührenparkplätze geworden. Der Preis: 240 Franken im Jahr für keinen garantierten Parkplatz. Schon taucht am Horizont ein neues Gespenst auf, nämlich die Nachtparkiergebühr, die Stadtrat Neukomm einführen will.
2. In blauen Nachbarzonen kann nicht anwohnerprivilegiert parkiert werden.
3. Handwerker können nicht mehr in Ruhe arbeiten und Tagesbesucher nicht mehr in Ruhe die Anwohner besuchen. Die von den Einnahmen aus der blauen Zone angestellten Hausfrauen, Ex-Arbeitslose usw., welche die Quartiere mit blauer Zone auf Einhaltung der Parkvorschriften kontrollieren, sind unqualifiziert und machen häufig Fehler. Karten werden übersehen, Kontrollzeiten falsch notiert. Das Nachsehen hat der einfache Bürger, der sich dann durch die Instanzen kämpfen muss, um zu seinem Recht zu kommen.

Die Freiheitspartei, ehemals Autopartei, kämpfte und kämpft gegen die Einrichtung von blauen Zonen. In Altstetten ist es uns gelungen, die blaue Pest seit über einem Jahr aufzuhalten. Folgerichtig unterstützen wir deshalb die Einzelinitiative von Herrn Rüedi, welcher im Stile eines Winkelrieds gegen die blauen Zonen kämpft. Lässt das Kantonsparlament wohl auch den Vertretern der FPS Winkelriedehre zukommen? Das ist meine Frage.

*Alfred Heer (SVP, Zürich):* Die SVP wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Ich als Stadtzürcher und Autofahrer, was auch meine Interessenbindung ist, werde sie jedoch unterstützen. Die gut gemeinte blaue Zone hätte ja eigentlich einmal zu einer Reduktion des Pendlerverkehrs führen sollen. Tatsächlich hat sie aber zum wirtschaftlichen Niedergang der Stadt Zürich geführt. Nicht nur die Pendler sind geblieben; viele Firmen sind gerade wegen des strengen Regimes der blauen Zone erst recht aus der Stadt weggezogen. Wir haben verschiedene Beispiele; ein Musterbeispiel ist aktuell im Kreis 3: Mit den Bauarbeiten der SBB wurden ca. 100 Parkplätze der blauen Zone

aufgehoben. Anwohner, welche in diesem Kreis wohnen und 240 Franken jährlich für diese blaue Zone bezahlen, müssen rund eine Stunde im Quartier herumfahren, bis sie sich einen Parkplatz ergattern können, wenn sie abends gegen 22 Uhr nach Hause kommen. Wohlgemerkt, sie müssen für diese Parkplätze 240 Franken jährlich abliefern. Der Kommentar des Polizeivorstandes ist, dass diese Gebühr selbstverständlich keinen Parkplatz garantiert.

Hinzu kommt, dass die Stadt Zürich jetzt neu zusätzlich eine Nachtparkiergebühr einführen will. Selbstverständlich ist auch diese Gebühr keine Garantie für einen Parkplatz. Es ist eigenartig, dass der Staat Gebühren erheben kann, ohne entsprechende Leistungen zu erbringen. Es gibt etliche Gewerbebetriebe, welche vom Polizeiamt mit dieser verblendeten, dogmatischen Autohasserpoltik schikaniert werden; wir konnten letzte Woche in der Zeitung wieder von solchen Beispielen lesen. Es werden keine Bewilligungen erteilt, wenn nicht ein fixer Schraubstock im Auto montiert ist. Von den Beamten des Polizeidepartements wird empfohlen, die Dachlatten mit der VBZ zur Baustelle zu bringen.

Die Stadt Zürich spricht immer von Lastenausgleich und will vom Kanton Geld für zentralörtliche Leistungen. Man muss sich schon fragen, ob es in Ordnung ist, wenn man Steuerzahler und Firmen mit unsinnigen Bestimmungen und Regulationen aus dieser Stadt hinaustreibt. Wir können noch lange vom Kanton Geld in diese Stadt hinein bezahlen, 200, 300 Millionen Franken. Wir müssen vor allem die Rahmenbedingungen ändern.

Ich plädiere deshalb dafür, dass wir diese Einzelinitiative unterstützen.

*Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich):* Der Einzelinitiant will, dass der Kantonsrat zu Artikel 3 Abs. 4 SVG ein kantonales Ausführungsgesetz erlasse, im Sinne der Schaffung von Freiräumen in grösseren Gemeinden. Das ist seine Begründung. In Tat und Wahrheit stösst er sich aber daran, dass nicht jeder und jede überall auf dem öffentlichen Grund sein Fahrzeug einfach abstellen und auch für längere Zeit parkieren kann. Der freie und berechtigte Zugang zum öffentlichen Grund, so schreibt er, sei eines der ältesten, ungeschriebenen Natur- und Menschenrechte in allen Teilen der Welt. Wenn er damit die Fussgängerinnen und Fussgänger meinte, hätte ich ihm zustimmen können, sicher aber nicht beim Motorfahrzeugverkehr.

Die Einzelinitiative ist schlitzohrig und verkennt die rechtlichen Verhältnisse. Schlitzohrig ist sie, weil im eigentlichen Begehren so getan wird, als gehe es darum, Freiräume in grösseren Gemeinden zu schaffen. Dieses Anliegen könnten wir alle unterstützen. Die tatsächlichen Verhältnisse werden insofern verkannt, als der Initiant offenbar glaubt, es sei ein allgemeines Bedürfnis, überall und jederzeit parkieren zu können. Dem ist nicht so. Es ist ganz klar, dass in den Wohnquartieren das Bedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Betroffenen darin besteht, einigermaßen geschützt zu sein vor Verkehrsimmissionen, vor Schleichwegfahrern und Fremdparkierern. Letzteren kann man mit den blauen Zonen sehr gut entgegenwirken. Die rechtlichen Verhältnisse verkennt der Initiant insofern, als er unter dem freien Zugang zum öffentlichen Raum offenbar auch das Parkieren von Autos über längere Zeit, viele Stunden oder sogar Tage versteht.

Es ist längst höchststrichterlich geklärt, dass das Abstellen von Autos auf öffentlichem Grund über eine längere Zeitdauer hinweg auf jeden Fall eine erhöhte Beanspruchung, eine Sondernutzung desselben darstellt. Diese muss von einer Gemeinde nicht zugelassen, kann aber mit oder ohne Entgelt geregelt werden. Das Langzeitparkieren – dieses beginnt ab einer halben Stunde – stellt also eine Sondernutzung des öffentlichen Raums dar, ist mitnichten ein Menschen- oder Naturrecht und kann von den Gemeinden individuell geregelt werden. Dies haben viele Gemeinwesen nicht nur für die Sondernutzung mit Autos, sondern auch für andere Bereiche getan.

Zum Schluss noch ein Hinweis: Die blauen Zonen sind wirklich eine sehr gute Möglichkeit, um Bewohnerinnen und Bewohner in den Quartieren vor Verkehrsimmissionen zu schützen. Gleichzeitig garantieren sie die Zugänglichkeit für Lieferanten, Besucher und Handwerker zu den Wohnquartieren. Nur das Langzeitparkieren und damit das Pendlerparkieren ist in der blauen Zone nicht möglich. Ich verweise darauf, dass bereits sehr viele Gemeinden in unserem Kanton – nicht nur die Stadt Zürich, die jetzt so unfair angegriffen worden ist – von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben. Es sind auch jene Gemeinden, die sich scheinbar dagegen wehren, die notwendigen Lastenausgleichszahlungen zu entrichten.

*Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung*

**Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 9 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht.** Die Initiative ist somit abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

### **8. Festsetzung des höchstmöglichen Zinssatzes für Kleinkredite auf 12 %**

Einzelinitiative Markus Grass, Zürich, vom 1. Juli 1997  
KR-Nr. 270/1997

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Es sind die einschlägigen Gesetzesnormen so zu ändern, dass auf Kantonsgebiet der höchstmögliche Zinssatz für Kredite/Darlehen aller Herkunft (Private, Banken, inklusive Kleinkredite) nicht höher als 12 % betragen darf (heute 15 %)

Begründung:

Der Höchstzins von 15 % wird auch heute, wo sich die Zins-Guthaben für die Kundschaft in den letzten Jahren um 5 - 6 % reduziert haben, von vor allem der Kleinkreditbranche nicht gesenkt, womit eine ungeheure Vergrösserung der Margen resultiert! Im Zuge der Währungsstabilität sind selbst bei späterem Ansteigen der Zinsen 12 % ausreichend als Grenze, zumal seriöse Institute und Geschäftsbanken jetzt schon, obwohl nicht im proportional konsequentem Ausmasse, die Zinsen heruntergebracht haben – nicht so aber die Bankkredit- und Kleinkreditbanken!

Die neue Höchstgrenze «bedroht» also nicht etwa die Geschäftswelt und die Grossbanken, sondern ausschliesslich nur die Konsumkreditbanken, plus private Abzocker und sollte darum auch von bürgerlicher Seite nicht unnötig bekämpft werden.

*Martin Ott (Grüne, Bäretswil):* Wir werden diese Einzelinitiative aus prinzipiellen Gründen vorläufig unterstützen. Wir sind uns bewusst, dass sie nicht das Gelbe vom Ei ist. Einerseits hat dieser Rat am 23. September 1997 mit 68 Stimmen eine Einzelinitiative zum selben Thema mit einem besseren, elastischeren Inhalt überwiesen. Die

Regierung hat also bis am 23. März 1998 Zeit, zum Problem der Höchstzinssätze bei Kleinkrediten Stellung zu nehmen. Dies ist umso wichtiger, als jetzt auch der Bund daran ist, eine Vorlage auszuarbeiten. Eine Stellungnahme des Regierungsrates des Wirtschaftsstandorts Zürich zu dieser Frage wäre sehr wichtig.

Wir meinen darum, dass diese Einzelinitiative unterstützt werden soll. Wir haben beim Gesetz über die Kleinkredite gesehen, welche grosse, politische Widerstände vorhanden sind. 25 Jahre lang war eine Kommission an der Arbeit, um den Höchstzinssatz von 18 auf 15 % hinunterdrücken zu können. Wir hoffen sehr, dass es mit den nächsten Prozentsätzen nicht so lange dauert wie damals.

*Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon):* Die FDP-Fraktion wird diese Einzelinitiative nicht unterstützen. Es ist ein paar Jahre her, da haben wir im Kanton Zürich den Zinssatz von 18 auf 15 % gesenkt. Zur Zeit ist auf Bundesebene ein Vorschlag präsentiert worden, der eine gesamtschweizerische Lösung bringen soll; Herr Ott hat dies erwähnt. Wir sind der Meinung, diese Einzelinitiative ist überflüssig und kontraproduktiv für die Konsumenten. Diese Frage soll gesamtschweizerisch geregelt werden.

*Ruth Gurny Cassee (SP, Maur):* Die Sozialdemokratische Fraktion wird die Einzelinitiative Grass unterstützen. Wir wollen unsere Meinung hier klar deponieren, dass diese Materie sehr wichtig ist. Jeder zehnte Haushalt ist heute überschuldet. Bekanntlich ist Überschuldung eine der wesentlichen Armutfallen. Es ist uns klar – Herr Ott hat es gesagt –, dass diese Initiative nicht das Gelbe vom Ei ist. Sie greift lediglich einen Aspekt heraus, der in der Gesetzgebung rund um die Konsumkredite revisionsbedürftig ist, nämlich den Aspekt der maximalen Zinshöhe.

Daneben gibt es im Dschungel der Kleinkreditgebung andere Aspekte, die dringend einer Regelung bedürfen, z.B. die Festlegung der maximalen Kredithöhe und der maximalen Laufdauer eines Kredits. Indem wir diese Einzelinitiative unterstützen, signalisieren wir nochmals, dass in diesem Bereich wirklich Handlungsbedarf da ist und hier immer noch Hausaufgaben zu erledigen sind. Im Rahmen der Diskussion dieser Einzelinitiative in einer Kommission können diese notwendigen zusätzlichen Aspekte problemlos im Sinne eines Gegenvorschlags eingebracht werden.

Die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative Grass ist nochmals ein Wink mit dem Zaunpfahl an die Regierung. Sie erinnern sich, dass am 23. September 1996 dieser Rat die Einzelinitiative von Thomas Büchi unterstützt hat. Sie harrt aber immer noch einer Antwort seitens der Regierung. Vorher harrte das gleiche Anliegen, damals in Form einer Motion, über 14 Monate auf der Traktandenliste. Ich frage mich langsam, was hinter dieser Zögerlichkeit gegenüber dem Thema Konsumkreditgesetzgebung tatsächlich steckt.

Auf eidgenössischer Ebene harrt das Problem ebenfalls; dort bereits seit 53 Jahren. Bereits 1944 wurde ein Postulat an den Bundesrat überwiesen, das den besseren Schutz der Konsumkreditnehmenden verlangte. Es passierte dann allerdings während sage und schreibe 34 Jahren nichts. Ich will nicht die ganze, missliche Geschichte der Gesetzgebung auf eidgenössischer Ebene nochmals aufrollen. Es ist richtig, dass gegenwärtig Arbeiten zur Ergänzung des Konsumkreditgesetzes auf eidgenössischer Ebene in Gang sind. Aus dem Justizdepartement liegt seit neuestem ein Entwurf vor. Das ist an sich sehr erfreulich, sagt aber noch nicht sehr viel, wie ein kurzer Blick in die Geschichte dieser Thematik zeigt. Es kann überhaupt nichts schaden, wenn aus den Kantonen Druck kommt und wenigstens sie vorwärts machen.

Ich will darauf verzichten, nochmals die ganze Argumentation rund um die Notwendigkeit einer griffigen Konsumkreditgesetzgebung zu wiederholen. Wir haben das in der Diskussion anlässlich der Einzelinitiative Büchi ausreichend getan. Klar ist eines: Wir müssen das Heft in die Hand nehmen und ähnlich wie die Kantone Bern oder Neuenburg ein Gesetz erlassen. Wenn wir wieder nur auf den Bund verweisen, können wir bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten.

Ich will richtig verstanden werden. Das Gesetz soll das Konsumkreditgeschäft nicht einfach verbieten, sondern präventiv mit Leitplanken sicherer machen. Wir sollten die Lektion gelernt haben, dass Prävention bedeutend effizienter und vor allem auch billiger ist als Reparatur.

Aus diesen Überlegungen bitte ich Sie, der Einzelinitiative Grass Ihre Stimme zu geben. Sie signalisieren damit, dass der Rat an einer sozialverträglichen Konsumkreditgesetzgebung interessiert ist. Sie erinnern damit auch die Regierung daran, dass die Frist für Bericht und Antrag in Sachen Einzelinitiative Büchi am 23. März 1998 abläuft.

*Thomas Müller (EVP, Stäfa):* Für die Behandlung dieser Einzelinitiative ist der Umstand, dass der Bundesrat in der vergangenen Woche nun



endlich das neue Konsumkreditgesetz in die Vernehmlassung gegeben hat, sicher von einer gewissen Bedeutung. Seit Jahren wartet man sehnsüchtig auf das neue Bundesgesetz. Verschiedene Kantone wurden mittlerweile selbst aktiv und setzten griffige kantonale Konsumkreditgesetze in Kraft, so der Kanton Bern und – noch aktueller – die beiden Basel. Bei uns harren die Vorstösse von Kollege Büchi nach wie vor einer Behandlung bei der Regierung.

Nach Rücksprache mit der Fachstelle für Schuldenfragen erwogen auch wir, mit einer Parlamentarischen Initiative ein umfassendes, kantonales Gesetz zu fordern. Zu gross ist der Regelungsbedarf zum Schutz der Konsumenten, zu massiv die Zunahme der Probleme im Kleinkreditbereich, als dass man weiterhin ohne einen Zeithorizont auf die Bundesregelung hätte warten können. Dies hat sich nun aber geändert. Es bleibt zu hoffen, dass der weitere Gang dieses Gesetzes nun von einer neuen Dynamik beschleunigt wird.

Zur aktuellen Vorlage: Das Anliegen des Initianten ist ein Postulat unter vielen, welche notwendig wären, um den Missständen im Konsumkreditgeschäft begegnen zu können. Zwar würde eine Beschränkung des Höchstzinssatzes zu einer Verkleinerung der Marge der Kreditinstitute führen, was diese einerseits dazu zwingen würde, die Kreditwürdigkeit potentieller Kreditnehmer sorgfältiger abzuklären. Andererseits würde dies aber wahrscheinlich auch zu einem noch aggressiveren Vorgehen bei der Anwerbung neuer Kunden führen. Isoliert wird diese Massnahme deshalb wohl nur eine beschränkte Wirkung zeigen.

Notwendig sind weitere Schritte, wie zum Beispiel die Aufhebung der Limite für den Geltungsbereich des KKG's. Diese liegt heute nach wie vor bei 40'000 Franken. Weiter müssten Vermittlungsprovisionen für Kredite untersagt werden. Der Werbung für Konsumkredite müssten Auflagen gemacht werden; Solventsprüfungen müssten obligatorisch sein. Es müsste ein Rücktrittsrecht innert einiger Tage festgeschrieben werden. Die Vertragsdauer müsste begrenzt sein. So wären noch weitere Forderungen aufzuführen, welche aber alle erst in der Gesamtheit zu einem guten Schutz der Konsumenten führen würden. Es ist uns bewusst, dass der Vorschlag von Herrn Grass nur kleine Verbesserungen bringen würde. Es besteht aber in diesem Problembereich ein grosser Handlungsbedarf.

Da wir befürchten, dass dem eidgenössischen Konsumkreditgesetz in der weiteren Behandlung durch die Lobbyisten einmal mehr alle Zähne

gezogen werden, wird die EVP-Fraktion diese Einzelinitiative vorläufig unterstützen.

*Thomas Büchi (Grüne, Zürich):* Ich bin sehr froh, dass Herr Buschor hier ist, obwohl er gar nicht hier sein sollte. Wenn er aber schon hier ist, benütze ich natürlich die Gelegenheit, noch einmal auf das Datum hinzuweisen. Der 23. März 1998 wäre der späteste Termin, an dem meine Vorlage hier vor dem Rat liegen sollte – eigentlich nicht erst in der Regierungsratssitzung. Wenn Sie nun zurück- oder vorwärtsrechnen, merken Sie, dass es wahrscheinlich keinen grossen Sinn macht, diese Initiative mit einer vorläufigen Unterstützung wieder an den Regierungsrat zu schicken. Wenn die Vorlage hier auf dem Tisch des Hauses liegt, wird eine Kommission eingesetzt. Deshalb stelle ich den Antrag, diese Einzelinitiative – falls sie unterstützt wird – direkt einer Kommission zuzuweisen. Man könnte diese Kommission ruhig schon ins Leben rufen und nachher sistieren. Bis die ersten Daten mit dem Regierungsrat abgemacht werden können, wird es März sein. Dann macht es Sinn, diese Forderungen in die Kommission zu nehmen. Bis die regierungsrätliche Antwort zu diesem Teilaspekt vorliegen würde, wären wir bereits in der Kommissionsbehandlung meiner Einzelinitiative, die ja den gleichen Themenkreis berührt – so hoffe ich wenigstens.

*Ich beantrage also, diese Einzelinitiative direkt einer Spezialkommission zuzuweisen*

Die Regierung fordere ich auf, die Fristen peinlich genau einzuhalten.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Büchi, ich möchte für einmal Herrn Buschor verteidigen. Der Rat hat beschlossen, das Universitätsgesetz vor den Einzelinitiativen zu beraten. Darum ist Herr Buschor immer noch da.

*René Berset (CVP, Bülach):* Vor wenigen Jahren haben wir ja über eine Volksinitiative die Barriere für die Höchstzinssätze von 18 auf 15 % reduzieren lassen. Der Einzelinitiant will jetzt diese Barriere auf 12 % reduzieren.

Es wurde heute morgen von Missständen im Kleinkreditwesen gesprochen. Als nebenamtlicher Betreibungsbeamter kann ich aber bestätigen, dass in den letzten zehn Jahren die Gesuche um Kleinkredite ganz massiv zurückgegangen sind. Dies trifft auch auf die Betreibungen zu. Heute ist es vielmehr so, dass bald mehrheitlich Krankenkassenprämien betrieben werden. Ich habe in meinem Amt auf 600 Betreibungen im Jahr vielleicht noch vier oder fünf Kleinkreditbetreibungen gegenüber 20 oder 30 vor zehn Jahren. Das zeigt mir auf, dass auch die Kleinkreditinstitute mit der Verengung der Marge eine gewisse stärkere Sorgfaltspflicht wahrnehmen, bevor sie überhaupt noch Kredite sprechen.

Ich kann Ihnen versichern, dass dies keine Lösung bringt. Im Kleinkreditgeschäft sollte auch der Markt spielen. Man müsste eine flexiblere Lösung anstreben, indem man sagt, man könnte höchstens eine Marge von vielleicht 2 oder 3 % haben. Wenn aber in den nächsten vier bis fünf Jahren die Zinssätze wieder anziehen, wäre die Barriere immer noch bei 12 %. Man müsste dann wieder eine Einzelinitiative einreichen, um den Kreditinstituten die Möglichkeit zu geben, ihre Geschäfte pflegen zu können. Das ist nicht die Art und Weise, wie man die Leute vom Kreditkonsum zurückhalten kann. Der Schwarzmarkt wird ohnehin spielen, wenn das Geschäft nicht mehr durch die Kleinkreditinstitute vorgenommen wird. Die Institute führen aber die besseren und sorgfältigeren Abklärungen durch und der Konsument ist da wahrscheinlich besser geschützt.

Die CVP wird diese Initiative nicht unterstützen.

*Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung*

**Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 63 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen erreicht.** Die vorläufige Unterstützung ist zustande gekommen.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Herr Büchi beantragt Ihnen, diese Einzelinitiative nicht direkt an den Regierungsrat zu überweisen, sondern dann der Kommission zuzuweisen, die sich mit seiner Einzelinitiative befasst.

Es wird kein anderer Antrag gestellt. Der Rat ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

### **10. Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung**

(Antrag des Regierungsrates vom 18. Juni 1997 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 6. Oktober 1997) **3585**

*Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil), Präsidentin der vorbereitenden Kommission:* Ich hoffe, dass Sie trotz der fortgeschrittenen Zeit noch Interesse für unser Geschäft aufbringen. Erlauben Sie mir eine kurze Vorbemerkung. Für mich ist die Genehmigung dieser Verordnung ein denkwürdiger Moment. Das Gesetz, auf dem diese Verordnung beruht, wurde vom Souverän im September 1986 verabschiedet. Nun endlich kann der Kantonsrat über die genehmigungspflichtige Verordnung befinden. Im Interesse aller Beteiligten hoffe ich sehr, dass dieses schlechte Beispiel von Effizienz einmalig ist und auch bleiben wird. Ich möchte Ihnen meine Interessenbindung bekanntgeben. Als Handarbeitslehrerin bin ich der Fortbildungsschule stark verwurzelt, heute aber in diesem Bereich nicht mehr beruflich tätig.

Nun aber zur Vorlage: Die Kommission hat in einer Nachmittags- und in einer Pausensitzung die Vorlage 3585, Verordnung über die hauswirtschaftliche Fortbildung, durchberaten. Es waren lebhaftere Sitzungen. Ich denke, diese Lebhaftigkeit werden Sie heute auch noch erfahren, sobald sich die Kommissionsmitglieder zu Wort melden. Damit das ganze vom zeitlichen Ablauf her gesehen verständlicher ist, muss ich etwas ausholen.

Am 28. September 1986 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung angenommen. Mit diesem Gesetz wurde das hauswirtschaftliche Obligatorium – oder landläufig die «Rüebli-RS» – schrittweise aufgehoben und dafür Handarbeit und Hauswirtschaft für Knaben und Mädchen in der Volksschule und in den Mittelschulen eingebaut. Ein weiterer Schwerpunkt des neuen Gesetzes ist die Verankerung der freiwilligen, hauswirtschaftlichen Fortbildung als Aufgabe der Schulgemeinden. Diese werden verpflichtet, für ein Mindestangebot an hauswirtschaftlichen Fortbildungskursen für Erwachsene und schulentlassene Jugendliche in den Bereichen Haushalt und Familie zu sorgen und einen hauswirtschaftlichen Jahreskurs anzubieten. Der Staat beteiligt sich weiterhin an den Kosten; neu besteht die Möglichkeit der Pauschalierung.

Im Oktober 1987 beschloss der Erziehungsrat zur Erarbeitung der vorgesehenen Erlasse zum neuen Gesetz eine Arbeitsgruppe zu bilden. Diese nahm ihre Arbeit im Sommer 1988 auf und schloss im Januar 1992 ab. Danach folgte eine breite Vernehmlassung bis Ende Sommer 1992. Nach der Verarbeitung der Erlasse hätte das Fortbildungsgesetz auf Beginn des Schuljahres 1994/95 in Kraft treten sollen. Da kam jedoch die Haushaltsanierung, bestens bekannt unter dem Namen EFFORT-Massnahmen, dazwischen.

Am 8. Juli 1996 hat dieser Rat das Eintreten auf die Gesetzesänderung abgelehnt. Damit begann die Überarbeitung der Erlasse zum Gesetz von Neuem. Diesmal wurde auf die Vernehmlassungsrunde jedoch verzichtet. Mit Datum vom 18. Juni 1997 legt uns jetzt der Regierungsrat die Verordnung zur Genehmigung vor. Eine dieser Verordnungen, die wir genehmigen oder ablehnen, nicht aber abändern können.

Trotzdem haben wir die Verordnung in der Kommission im Detail beraten und es gab viele kritische Stimmen. Beanstandet wurde hauptsächlich die fehlende Definition des Mindestangebotes, das neue Mündigkeitsalter 18 Jahre, die Höhe der Pauschalen – d.h. nicht die Höhe, sondern die Tiefe – und der Stichtag zur Geltendmachung der staatlichen Kostenanteile.

Nun zu den einzelnen Beanstandungen:

1. Mindestangebot: Die ED stellt sich auf den Standpunkt, dass die Gemeinden gut selbst über das Mindestangebot an Fortbildungskursen entscheiden können. Da der Kostenanteil des Kantons, gemessen an den Gesamtkosten recht bescheiden ist, möchte die ED das Gleichgewicht von Mitbestimmung und Mitfinanzierung wahren. Eine

Zusammenstellung der ED vom Schuljahr 1995 zeigt auch deutlich, dass die Gewährleistung in den meisten Schulgemeinden bereits heute gegeben ist. Sechs Schulgemeinden boten damals keine Fortbildungskurse an. Die meisten anderen Gemeinden erfüllen ihr Soll auf der Basis von einer Lektion pro 50 Einwohner bestens. Die ED wird die Gewährleistung überwachen; fehlende Gesuche um Kostenbeteiligung machen ihr da die Aufgabe leicht.

2. Mündigkeitsalter: Mit der Herabsetzung der zivilrechtlichen Mündigkeit auf 18 Jahre per 1. Januar 1996 wird der Kreis der möglichen Interessentinnen für den Jahreskurs für schulentlassene Jugendliche eingeschränkt. In der Vorlag 3587, Integrationskurse, wird die Zulassung für 15- bis 20-Jährige ermöglicht. Bei unserer Vorlage bleibt die Zulassung auf 18-Jährige beschränkt. Anzumerken ist dabei, dass die Zulassung zum Jahreskurs bis über das 18. Lebensjahr möglich ist. Kann der Kurs vor dem ominösen Geburtstag noch begonnen werden, wird er bis zum Ende subventioniert. Zu diesem Punkt wird ein Postulat eingereicht werden.
3. Bemessung der Pauschalen: In der Weisung sind die Berechnungen und die Kostenfaktoren bestens aufgeführt; ich verzichte daher auf lange Ausführungen. Die Pauschalen aus den Vernehmlassungsunterlagen von 1992 können nicht einfach mit den heutigen Ansätzen verglichen werden. Die Änderung der Lehrerbesoldungsverordnung, Stufenstop und Besoldungskürzungen zeigten seither Wirkung. Korrekt ist in der Vorlage ausgewiesen, dass die errechneten Pauschalen abgerundet wurden. Errechnete Kosten: 112 Franken – Pauschalen pro Lektion 100 Franken. Errechnete Kosten: 5168 Franken – Semesterpauschale pro Schüler 5000 Franken.
4. Die bereits erwähnte Zusammenstellung der ED zeigt, dass die Städte Zürich und Winterthur mit den Pauschalen deutlich schlechter fahren werden als bisher. Bei den Gemeinden sieht das Bild ganz anders aus. Trotz der abgerundeten Pauschalen können sie sogar im Vergleich zum Schuljahr 1995 ein wenig profitieren, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Gemeinde Küsnacht. Die Verluste der Städte sind bedingt durch die höheren Besoldungen.
5. Stichtag: In der Weisung – nicht in der Verordnung – wird als Stichtag die erste Kurslektion, bzw. der erste Schultag des Semesters erwähnt. Auch da hatte ein Teil der Kommission Vorbehalte. Die ED versprach auch hier, die Festlegung des Stichtages nochmals zu

prüfen, allenfalls die Daten 1. September, bzw. 1. März zu bestimmen, was einer Verschiebung von 10 bis 14 Tagen entspräche.

Nach den ausführlichen Diskussionen beschloss die Kommission mit 14 : 1 Stimmen, dem Kantonsrat zu beantragen, die Verordnung zu genehmigen. Auf einen Minderheitsantrag wurde verzichtet. Die Kommission ist sich bewusst, dass diese Verordnung keine Meisterleistung ist. Es zeigt sich ganz deutlich, dass es nicht einfach ist, für eine Gesetzesvorlage mit dem Geist der 80er-Jahre im heutigen, veränderten Umfeld die nötigen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen. Abschliessend kam die Kommission mehrheitlich zum Schluss, dass die Fortbildungsschulen mit der vorliegenden Verordnung die Möglichkeit haben, weiter zu bestehen. Dieser Herausforderung werden sich die Schulgemeinden stellen, ganz nach dem Motto: «Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach».

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsmehrheit und der SVP-Fraktion, die Verordnung zu genehmigen.

Zum Schluss möchte ich Herrn Erziehungsdirektor Buschor und seiner Verwaltung danken. Wir wurden gut dokumentiert und erhielten alle erforderlichen Auskünfte. In der Umsetzung der Erlasse bitten wir Sie, unsere Anregungen und Wünsche zu berücksichtigen. Sie zeigen deutlich, wie wichtig die Fortbildungsschule auch heute noch ist. Ich danke auch den Kommissionsmitgliedern für das engagierte Mitdiskutieren.

*Ratspräsident Roland Brunner:* Die Tatsache, dass sich bereits fünf Rednerinnen und Redner für die Debatte eingeschrieben haben, veranlasst mich, Ihnen hier den Abbruch der Debatte zu beantragen. Es tut mir leid, ich war eigentlich der Meinung, dass diese Verordnung ohne allzu grosse Diskussion über die Bühne geht. Das ist offenbar nicht der Fall.

Hier werden die Beratungen abgebrochen.

## Verschiedenes

### *Rücktrittserklärung*

*Ratssekretär Thomas Dähler:* Rücktritt von Jürg C. Schindler aus dem Handelsgericht, 3. Kammer, Baugewerbe und Architektur.

Sehr geehrte Damen und Herren. Da ich ab 1. Januar 1998 meinen Wohnsitz im Kanton Zug haben werde, bin ich gezwungen, von meinem Amt als Handelsrichter auf den 31. Dezember 1997 zurückzutreten. Dieses Schreiben gilt deshalb als Rücktrittsgesuch.

### *Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse*

– **Ergänzung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und die Verkaufszeit im Detailhandel**

Parlamentarische Initiative *Franz Cahannes (SP, Zürich)* und *Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen)*

– **Änderung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung**

Motion *Alfred Rissi (FDP, Zürich)*, *Willy Spieler (SP, Küsnacht)* und *Thomas Müller (EVP, Stäfa)*

– **Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel**

Postulat *Franz Cahannes (SP, Zürich)* und *Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen)*

– **Halbstundentakt der ZVV-Linie S 33 Winterthur-Schaffhausen**

Postulat *Regula Ziegler-Leuzinger (SP, Winterthur)*, *Roland Brunner (SP, Rheinau)* und *Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil)*

– **Auswirkungen des Flughafenausbaus auf den Strassen- und Schienenverkehr**

Anfrage *Dorothee Jaun (SP, Fällanden)*

– **Unterstellung der Abteilung Heime der Direktion der Fürsorge**

Anfrage *Werner Scherrer (EVP, Uster)*



Schluss der Sitzung: 12.00 Uhr

Nächste Sitzung: Montag, 17. November 1997, 8.15 Uhr

Zürich, den 10. November 1997

Die Protokollführerin:  
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1997 genehmigt.